

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB200428-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. B. Gut, Präsident, lic. iur. B. Amacker und
lic. iur. R. Faga sowie der Gerichtsschreiber MLaw S. Solms

Urteil vom 29. Oktober 2021

in Sachen

A. _____,

Privatkläger und I. Berufungskläger

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. W. _____,

sowie

Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,

vertreten durch ao. Staatsanwalt lic. iur. H. Maurer,

Anklägerin und II. Berufungsklägerin (Rückzug)

gegen

1. **B.** _____,

2. **C.** _____,

3. **D.** _____,

Beschuldigte und Berufungsbeklagte

1 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____,

2 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____,

3 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____,

betreffend **Freiheitsberaubung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung,
vom 26. August 2020 (DG200067)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 26. März 2020 (Urk. 41) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 130 S. 64 ff.)

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte B._____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Der Beschuldigte C._____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
3. Der Beschuldigte D._____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
4. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Gerichtskasse genommen.
5. Dem Beschuldigten B._____ wird eine Prozessentschädigung von CHF 40'000 (inkl. MWST) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
6. Dem Beschuldigten C._____ wird eine Prozessentschädigung von CHF 40'000 (inkl. MWST) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
7. Dem Beschuldigten D._____ wird eine Prozessentschädigung von CHF 40'000 (inkl. MWST) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
8. Rechtsanwalt lic. iur. W._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers mit CHF 23'518.65 (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt.
9. (Mitteilungen.)
10. (Rechtsmittel.)"

Berufungsanträge:

a) Der Vertretung des Privatklägers:

(Urk 173 S. 1)

- " 1. In Aufhebung von Ziffern 1 bis 7 des angefochtenen Urteils seien der Beschuldigte C._____ der Freiheitsentzug im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V. mit erschwerenden Umständen im Sinne von Art. 184 Abs. 4 StGB, die Beschuldigten B._____ und D._____ der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu verurteilen. Dafür seien die Beschuldigten angemessen zu bestrafen.
2. Es seien ihnen die gesamten Kosten für beide Verfahren aufzuerlegen und sie seien zu verpflichten, die Parteikosten des Privatklägers zu übernehmen.
3. Es sei festzustellen, dass gegenüber dem Privatkläger das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 EMRK verletzt worden ist.

b) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 134; schriftlich; sinngemäss)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

c) Der Verteidigung des Beschuldigten C._____:

(Urk. 175 S. 1)

- " 1. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. Die Berufung sei abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten des Staates oder des Privatklägers."

d) Der Verteidigung des Beschuldigten B. _____ :

(Urk. 177 S. 1 f.)

- " 1. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen;
2. Die Berufung des Privat- und Berufungsklägers A. _____ sei abzuweisen und es sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 26. August 2020 (DG200067) zu bestätigen;
3. Dem Beschuldigten B. _____ sei eine Prozessentschädigung von CHF 13'357.35 (inkl. MWST) für anwaltliche Verteidigung im Berufungsverfahren aus der Gerichtskasse zuzusprechen;
4. Ausgangsgemäss seien die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers, auf die Staatskasse zu nehmen."

e) Der Verteidigung des Beschuldigten D. _____ :

(Urk. 179 S. 1)

" Strafpunkt:

1. Die Berufungsanträge des Privatklägers seien abzuweisen. Der vorinstanzliche Freispruch von D. _____ sei zu bestätigen.

Kostenpunkt:

2. Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Privatklägerschaft resp. der Staatskasse."

Erwägungen:

I. Verfahrensgang, Berufungsumfang, Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 130 S. 6 f.).

1.2. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 26. August 2020 wurden die Beschuldigten gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositiv vom Vorwurf der Freiheitsberaubung je freigesprochen. Das Urteilsdispositiv wurde den Parteien noch am selben Tag eröffnet (Prot. I S. 32). Gegen das Urteil liessen der Privatkläger und die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich je mit Eingabe vom 27. August 2020 Berufung anmelden (Urk. 123 f.). Das begründete Urteil wurde von der Staatsanwaltschaft am 5. Oktober 2020 und vom Privatkläger am 12. Oktober 2020 entgegengenommen (Urk. 129/1; Urk. 129/5). Mit Eingabe vom 22. Oktober 2020 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie auf eine Begründung der Berufung verzichte (Urk. 134). Mit Eingabe vom 28. Oktober 2020 liess der Privatkläger die Berufungserklärung einreichen und gleichzeitig ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen (Urk. 136).

1.3. Mit Präsidialverfügung vom 29. Oktober 2020 wurde den Beschuldigten Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Den Beschuldigten wurde zusätzlich Frist zur Deklaration ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angesetzt (Urk. 139). Der Beschuldigte D._____ liess mit Eingabe vom 23. November 2020 den Verzicht auf Anschlussberufung bekannt geben und verwies betreffend seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf die bereits vorhandenen Akten (Urk. 141). Mit Eingabe vom 10. Dezember 2020 liess der Beschuldigte C._____ unter Verweis auf seine Ausführungen vor Vorinstanz den Verzicht auf Ausführungen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen bekannt geben (Urk. 145).

1.4. Am 28. Oktober 2021 fand die Berufungsverhandlung statt, an welcher die Beschuldigten in Begleitung ihrer Verteidiger und der Privatkläger in Begleitung seines unentgeltlichen Rechtsvertreters sowie zwei Vertreter der Staatsanwaltschaft erschienen sind. Zunächst wurden die drei Beschuldigten befragt. Hernach stellte der Privatkläger zwei Beweisanträge, hinsichtlich welcher mit Einverständnis der Vertretung des Privatklägers bestimmt wurde, dass darüber im Rahmen der Beratung befunden würde. Anschliessend erfolgten die Parteivorträge, wobei der Privatkläger Gelegenheit zu einer persönlichen Äusserung erhielt, wovon er Gebrauch machte. Abschliessend hielten die drei Beschuldigten je ihr Schlusswort. Die Urteilsberatung erfolgte unmittelbar im Anschluss an die Parteiverhandlung und am folgenden Tag, dem 29. Oktober 2021. Im Rahmen der zusätzlich angesetzten Berufungsverhandlung vom 11. November 2021 wurde das Urteil mündlich eröffnet (zum Ganzen: Prot. II S. 6 ff.).

2. Berufungsumfang

2.1. Berufung Privatkläger

2.1.1. Der Privatkläger lässt die Ziffern 1-7 des Urteils und damit, mit Ausnahme der seinem Vertreter zugesprochenen Entschädigung, das gesamte Urteil anfechten. Er beantragt die Schuldigsprechung der Beschuldigten im Sinne der Anklage, deren angemessene Bestrafung sowie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Hinsichtlich der ebenfalls angefochtenen Entschädigungen der Verteidiger lässt er weder Anträge stellen noch Ausführungen dazu machen (Urk. 136; Urk. 173).

2.1.2. Jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen. Die Privatklägerschaft kann einen Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten (Art. 382 StPO). Für den Fall eines erstinstanzlichen Freispruchs bedeutet dies, dass sie im Berufungsverfahren keine Anträge zur Sanktionsart und zur Strafzumessung stellen darf. Dazu hat der Strafkörper auch im Berufungsverfahren nichts zu sagen (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Niggli et al. [Hrsg.],

Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung, Basler Kommentar, 2. Auflage, 2014, Art. 119 N 5a).

2.1.3. Hinsichtlich des unbegründeten Antrags des Privatklägers auf Aufhebung der den Beschuldigten zugesprochenen Prozessentschädigungen für anwaltliche Verteidigung im erstinstanzlichen Verfahren liegt keine Beschwer vor. Diese Entschädigungen sind durch die Gerichtskasse zu leisten und es besteht kein Rückgriffsrecht auf den Privatkläger. Trotzdem ist er auch hinsichtlich der Urteilsdispositivziffern 5-7 zur Berufung legitimiert. Denn generell gilt, dass sich aus der Anfechtung eines Hauptpunkts (grundsätzlich zu beantragende) Folgen zu den Nebenpunkten ergeben können, zu welchen die Beschwer nicht zusätzlich gegeben sein muss; so können sich aus einer erfolgreichen Anfechtung eines Schuldpunkts Folgen für die Kosten ergeben (ZIEGLER/KELLER, in: Niggli et al. [Hrsg.], a.a.O., Art. 382 N 4). Genau dies ist hier der Fall, weshalb auch die Ziffern 5-7 des erstinstanzlichen Urteils angefochten sind und somit einzig Ziffer 8 (Entschädigung des Vertreters des Privatklägers) in Rechtskraft erwachsen ist, was vorab mittels Beschluss festzuhalten ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.1.4. Im übrigen Umfang – für den nicht in Rechtskraft erwachsenen und angefochtenen Teil des Urteils – steht das vorinstanzliche Urteil zwecks Überprüfung zur Disposition und zwar uneingeschränkt, nachdem das Verschlechterungsverbot vorliegend nicht zum Tragen kommt, da die Berufung nicht zugunsten der Beschuldigten erhoben wurde (Art. 391 Abs. 2 StPO).

2.2. Berufung Staatsanwaltschaft

Wie bereits ausgeführt (siehe vorne, E. I.1.2.), hat die Staatsanwaltschaft auf die Begründung der Berufung verzichtet. Das Einreichen einer Berufungserklärung ist jedoch zwingend und folglich keine blosser Ordnungsvorschrift. Dies ergibt sich aus Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO, wonach auf die Berufung nur eingetreten wird, wenn eine Berufungserklärung rechtzeitig erfolgt ist (ZIMMERLIN, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, Art. 399 N 10). Nachdem bei offensichtlicher Unzulässigkeit des Rechtsmittels praxisgemäss auf die Einholung von Stellungnahmen der Parteien im Sinne von

Art. 403 Abs. 2 StPO verzichtet werden kann (vgl. ZR 110/2011 Nr. 69), ist auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten, was vorab mittels Beschluss festzuhalten ist.

3. Prozessuales

3.1. Der Privatkläger liess in seiner Berufungserklärung die unentgeltliche Prozessführung samt Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes beantragen (Urk. 136). Mit Verfügung vom 30. Januar 2012 war dem Privatkläger die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwalt lic. iur. E._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt worden (Urk. 7/3). Mit Verfügung vom 6. Oktober 2015 war Rechtsanwalt lic. iur. E._____ aus dem Mandat entlassen und Rechtsanwalt lic. iur. F._____ als neuer unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt worden (Urk. 7/20). Mit Verfügung vom 20. Oktober 2017 war Rechtsanwalt lic. iur. F._____ aus dem Mandat entlassen und Rechtsanwalt lic. iur. W._____ als neuer unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt worden (Urk. 24/4). Anders als im Zivilverfahren dauert die unentgeltliche Rechtspflege auch im Rechtsmittelverfahren an, sofern kein Grund zum Widerruf vorliegt (MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Niggli et al. [Hrsg.], a.a.O., Art. 136 StPO N 10). Da ein solcher nicht vorliegt, womit die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsbeistandung von Gesetzes wegen fort dauert, worauf in der Verfügung vom 29. Oktober 2020 hingewiesen wurde (Urk. 139), ist auf das entsprechende Gesuch nicht einzutreten.

3.2. Der Privatkläger stellt zwei Beweisanträge, die er erst an der Berufungsverhandlung hat formulieren lassen.

3.2.1. Zunächst beantragt er die Einholung eines weiteren (Fach-) Gutachtens. Der Privatkläger formuliert rund zehn Fragekomplexe. Zusammengefasst will der Privatkläger mit seinem ersten Beweisantrag gutachterlich geklärt haben, ob die Fixation die einzige therapeutische Möglichkeit war oder ob vielmehr Alternativen zur Fixation bestanden hätten bzw. prüfen gewesen wären und ob die Möglichkeit bestanden hätte, die Fixation früher aufzuheben. Des Weiteren will der Privatkläger geklärt haben, ob die Medikation einen Einfluss hatte auf das Verhältnis des Privatklägers zu den Beschuldigten und auf die Beurteilung seiner Selbst- und

Fremdgefährdung. Zur Begründung bringt der Privatkläger zusammengefasst vor, dass die Vorinstanz das während der Untersuchung erstellte Gutachten von Dr. G._____ als nicht tauglich erachtet, hernach aber in unzulässiger Weise medizinische Fragen selbst beantwortet habe, ohne sich zur Frage der Einholung eines weiteren Gutachtens zu äussern. Die Frage, ob die Fixierung medizinisch indiziert gewesen sei, könne nur ein Gutachten beantworten (zum Ganzen: Urk. 161 S. 2 ff.). Weiter beantragt er die Befragung seines Vaters H._____ als Zeuge. Zur Begründung bringt er vor, der Beschuldigte C._____ sei im Rahmen einer Besprechung mit H._____, als letzterer den Privatkläger in der PUK (gemeint ist damit hier und im Folgenden – sofern nicht explizit von der "I._____" die Rede ist – diejenige Klinik der Psychiatrischen Universitätsklinik an der J._____ -strasse in Zürich) besucht habe, hochrot angelaufen und habe gesagt, er werde dafür sorgen, dass der Privatkläger verwahrt werde (Prot. II S. 11). Die Beschuldigten beantragen die Abweisung der beiden Beweisanträge (Prot. II S. 19, 21 und 31; Urk. 179 S. 1). Sie machen im Wesentlichen geltend, dass die Prüfung der Verhältnismässigkeit des Handelns der Beschuldigten ohne Gutachten beantwortet werden könne bzw. die Beschuldigten selbst im Fall, dass ein Gutachten eine Alternative zur Fixation nennen würde, mangels vorsätzlichen Handelns ohnehin freizusprechen wären (Prot. S. 19, 24 f.)

3.2.2. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c, Art. 107 StPO) räumt dem Betroffenen das persönlichkeitsbezogene Mitwirkungsrecht ein, erhebliche Beweise beizubringen, mit solchen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken. Dem Mitwirkungsrecht entspricht die Pflicht der Behörden, die Argumente und Verfahrensanträge der Parteien entgegenzunehmen und zu prüfen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Untersuchungsgrundsatzes im Sinne von Art. 6 StPO liegt nicht vor, wenn eine Behörde auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet, weil sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise ihre Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener (antizipierter) Beweiswürdigung annehmen kann, dass ihre Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde. Beim Verzicht auf weitere Beweisabnahmen muss die Strafbehörde das vorläufige Beweisergebnis hypothetisch um die

Fakten des Beweisantrags ergänzen und würdigen. Die Ablehnung des Beweisantrags ist zulässig, wenn die zu beweisende Tatsache nach dieser Würdigung als unerheblich, offenkundig der Strafbehörde bekannt oder bereits als rechtsgenügend erwiesen anzusehen ist. Lehnt die Strafbehörde den Beweisantrag ab, hat sie nicht nur darzulegen, weshalb sie aufgrund der bereits abgenommenen Beweise eine bestimmte Überzeugung gewonnen hat, sondern auch, weshalb die beantragte Beweismassnahme aus ihrer Sicht nichts an ihrer Überzeugung zu ändern vermag (anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_789/2019 vom 12. August 2020 E. 2.3., m.H.).

3.2.3. Der Antrag auf Einholung eines medizinischen Fachgutachtens ist insoweit ohne viele Worte abzuweisen, als abgeklärt werden soll, ob die Fixation die einzige therapeutische Möglichkeit war, denn die Fixation diene gemäss der Darstellung der Beschuldigten nicht einfach dazu, den Privatkläger zu therapieren, sondern sie hatte (nicht nur nebenbei) einen Sicherungszweck, nachdem der Aufenthalt des zuvor aus dem Gefängnis in die PUK verbrachten Privatklägers im Isolierzimmer als nicht möglich eingeschätzt worden war seitens der Beschuldigten. Ebenso ist der Beweisantrag abzuweisen, als gefordert wird, es seien die Alternativen zur Fixierung abzuklären. Dass Alternativen bestanden, wurde von den Beschuldigten nicht bestritten. Diese Alternativen wurden von den Beschuldigten mehrmals und übereinstimmend benannt. Die Beschuldigten haben überzeugend dargelegt, weshalb diese Alternativen damals konkret nicht geeignet waren. Mit dem Beweisantrag könnte in Bezug auf diese Fragen ein heute in Auftrag gegebenes Gutachten höchstens in Form eines (erneuten) Aktengutachtens darüber Auskunft geben, welche Alternativen theoretisch zur Verfügung gestanden hätten. Neue konkrete Erkenntnisse sind nicht zu erwarten, zumal eigene Erhebungen des Gutachters mehr als zehn Jahre nach dem Vorfall nicht mehr möglich wären bzw. der Gutachter auf die Auskünfte der Involvierten angewiesen wäre, die vorliegend Parteien sind und ihre Auffassungen in diesem Verfahren bereits hinlänglich und gleichlautend zu Protokoll gegeben haben. Dass die Beschuldigten im Jahr 2011 Alternativen (namentlich Unterbringung im Isolierzimmer oder ständige Bewachung durch die Polizei) hätten ergreifen können und diese Alternativen tatsächlich bzw. konkret ein geeignetes Mittel gewesen wären, um die mit der be-

stehenden Fremd- und Selbstgefährdung verbundenen Gefahren zu eliminieren, könnte mit einem Aktengutachten nicht mehr bewiesen werden. In Bezug auf die angebehrte Beantwortung der Frage, welche Rolle das Alter des Privatklägers auf die Anordnung der Fixation gehabt habe, so ist zu bemerken, dass vor dem Hintergrund, dass die Fixation ebenfalls einen Sicherungszweck erfüllte, nicht das Alter, sondern die damalige Konstitution des Privatklägers massgebend war. Es steht ausser Frage, dass der Privatkläger damals über einen kräftigen Körperbau aufwies und auch Kampfsport betrieb (anstelle vieler: Urk. 5/1 S. 13; Urk. 5/5 S. 5; Urk. 170 S. 8). Ein weiteres Gutachten brächte diesbezüglich keinen relevanten Erkenntnisgewinn. Auch die diversen vom Privatkläger aufgeworfenen Fragen für den Fall, dass das Gutachten die Notwendigkeit der Fixation zu Beginn des Eintritts des Privatklägers in die PUK bejahen würde, könnten heute nur noch in einem Aktengutachten behandelt werden. Es ist ausgeschlossen, dass ein im jetzigen Zeitpunkt beauftragter Gutachter im Rahmen eines Aktengutachtens zum Schluss kommt, dass die Fixation früher hätte beendet bzw. gelockert werden können. Inwiefern sich der Privatkläger damals von der Selbst- und Fremdgefährdung tatsächlich bzw. in medizinisch-therapeutisch relevanter Form distanzierte bzw. sich die Selbst- und Fremdgefährdung im Verlaufe des Aufenthalts des Privatklägers in der PUK reduzierte, vermag ein Sachverständiger in einem Aktengutachten heute nicht mehr zu beantworten. Die Akten liessen diesen Schluss jedenfalls nicht zu. Selbst wenn ein Gutachter zur Einschätzung gelangen würde, es hätte früher teilweise oder ganz gelockert werden können, so wäre damit noch nicht bewiesen, dass die Beschuldigten das ihnen damals zustehende Ermessen unrichtig ausgeübt haben und sie dies (eventual-) vorsätzlich getan haben. So oder anders könnte den Beschuldigten kein objektiv und subjektives tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten nachgewiesen werden. Schliesslich erfordert die von der Vertretung des Privatklägers thematisierte gutachterliche Kritik an der Medikation (Urk. 167 S. 4 mit Hinweis auf Urk. 31/6 S. 22 ff.) keine erneute gutachterliche Abklärung, denn der Anklageschrift mangelt es am Vorwurf einer "falschen" Medikamentenverabreichung. Nach dem Gesagten ist der Antrag auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens abzuweisen.

3.2.4. Zum zweiten Beweisantrag, der gestellt wurde, nachdem der Beschuldigte C._____ befragt worden war, ist zu bemerken, dass der Beschuldigte anschliessend bestreiten liess, die angebliche Äusserung gemacht zu haben (Prot. II S. 31), womit – wenn H._____ anlässlich der Zeugeneinvernahme bestätigen würde, dass der Beschuldigte C._____ die angebliche Aussage gemacht hat – Aussage gegen Aussage stünde. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass nach über zehnjähriger Verfahrensdauer dieser Beweisantrag das erste Mal gestellt bzw. diese angebliche Äusserung des Beschuldigten C._____, soweit ersichtlich, zum ersten Mal behauptet wird und der Vater des Privatklägers insofern in das Verfahren involviert ist bzw. ein Interesse am Verfahrensausgang hat, als er in einer engen familiären Beziehung zum Privatkläger steht. Kommt hinzu, dass die Akten keinerlei Anhaltspunkte enthalten, wonach der Beschuldigte C._____ bei der Behandlung des Privatklägers sich von sachfremden Motiven hätten leiten lassen bzw. dem Privatkläger gegenüber gar feindselig eingestellt gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund ist auszuschliessen, dass sich die angebliche Aussage des Beschuldigten C._____ beweisen liesse. Zu beachten ist auch, dass der Beweisantrag letztlich darauf abzielt, die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten C._____ in Frage zu stellen. Selbst wenn bewiesen werden könnte, dass der Beschuldigte C._____ diese Aussage gemacht hat, würde sich nichts daran ändern, dass seine Aussagen in Bezug auf den Grund der Fixierung und die fehlenden Handlungsalternativen als glaubhaft einzustufen wären. Im Übrigen wird die Darstellung des Beschuldigten C._____ mit Bezug auf die Motive für die Fixation und deren Notwendigkeit auch durch die weiteren Beweismittel, insbesondere die Aussagen der anderen Ärzte und das medizinische Verlaufsjournal, gestützt. Selbst unter der Hypothese, dass der Beschuldigte C._____ sich so geäussert hätte, wie vom Privatkläger behauptet wird, wären alle Beschuldigten freizusprechen. Nach dem Gesagten ist der Antrag der Zeugeneinvernahme abzuweisen.

3.2.5. Soweit in den vorstehenden Erwägungen (siehe vorne, E. I.3.2.1. ff.) ohne Zitierung Aussagen der Beteiligten aufgegriffen, Beweise gewürdigt und das Fazit der rechtlichen Würdigung erwähnt wird, so wird dafür im Einzelnen auf die nachfolgenden Ausführungen (siehe hinten, E. II.2. ff.) verwiesen.

3.2.6. Da beide Beweisanträge abzuweisen sind, erübrigt es sich, auf das Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten D._____, die Beweisanträge seien verspätet (Prot. II S. 27), einzugehen.

3.3. Auf das Anklageprinzip wird weiter hinten eingegangen (siehe hinten, E. III.6.2.).

II. Sachverhalt

1. Anklagesachverhalt Ziffer 1

Dieser Sachverhaltsteil schildert den Ablauf der Ereignisse, welche zur Einweisung des Privatklägers in die PUK zwecks stationärer psychiatrischer Abklärung geführt haben (Urk. 41 S. 2). Alle drei Beschuldigten waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht involviert, folglich konnten sie auch keine Angaben aus eigener Wahrnehmung dazu machen. Hingegen lässt sich der Anklagesachverhalt aus den medizinischen Akten erstellen (Urk. 42). Auch die Ausführungen der Beschuldigten und des Privatklägers lassen nicht auf einen anderen Sachverhalt schliessen.

2. Anklagesachverhalt Ziffer 2

2.1. Dem Beschuldigten C._____ wird unter diesem Anklagepunkt im Wesentlichen vorgeworfen, er habe als verantwortlicher Arzt am 14. September 2011 dem angespannt und unzugänglich wirkenden Privatkläger eine 7-Punkt-Fixierung verordnet, welcher sich Letzterer unterzogen habe. Zudem sei der Privatkläger bis zu seiner Entlassung am 27. September 2011 durch eine Reihe verschiedener Medikamente stark sediert worden. Anlass für diese Anordnungen sei die Selbst- und Fremdgefährdung gewesen, welche *angenommen* worden sei (Urk. 41 S. 3). Gestützt auf die konstante und glaubhafte Darstellung in den Befragungen des Beschuldigten C._____ und in seinem schriftlichen Bericht sowie die Akten ist dies erstellt (siehe hinten, E. II.2.2. ff.). Was die Medikation anbelangt, so verwies er in seinem schriftlichen Bericht vom 30. Dezember 2019 auf die verordnete Medikation (Urk. 33/15 S. 10). Diese ergibt sich aus dem medizinischen Verlaufsbericht der PUK, welcher sich vollumfänglich mit den Angaben in

der Anklage deckt, wobei es zu präzisieren gilt, dass es sich bei den 2,5 mg Temesta und 50 mg Clopixol um Tagesdosen handelte (Urk. 42 pag. 041).

2.2. Der Beschuldigte C._____ machte konkret im Wesentlichen Folgendes geltend (Urk. 5/1 S. 3 ff.; Urk. 33/15 S. 11 ff.; Urk. 110 S. 4 ff.; Urk. 170 S. 5 ff., 10 ff., 17, 22, 28): Aus den gemachten Erfahrungen des früheren Aufenthalts des Privatklägers und den ihm zur Verfügung gestellten Akten seien der Verdacht auf Tötungsversuch mit massiven Verletzungen mit einem Messer, Sachbeschädigung, Schläge gegen Personen sowie auf einen Angriff mit kochendem Wasser auf einen Gefängniswärter hervorgegangen. Zusätzlich sei ins Gewicht gefallen, dass der Privatkläger bereits als Kind Gewalt erfahren und angewendet habe, so sei er beispielsweise mit einem Messer auf einen Lehrer losgegangen. Zudem hätten fehlende Zugänglichkeit und fehlende Krankheitseinsicht vorgelegen. Der Privatkläger sei somit ein forensischer Jugendlicher mit Dualdiagnose (hyperkinetische Störung bzw. Störung des Sozialverhaltens, Cannabis-Abhängigkeit) und grossem Gewaltrisiko gewesen. Zudem habe der Privatkläger ihn, den Beschuldigten C._____, und auch Pflegende bedroht und angespuckt und sich manchmal aus der Fixation losgerissen. Zudem habe man bei einer allfälligen Defixierung mit einem weiteren Tötungsversuch des Privatklägers rechnen müssen. Wohl habe der Privatkläger durch die Medikation mit der Zeit profitiert, und er sei ruhiger geworden. Da jedoch keine Kontaktaufnahme zum Beschuldigten bzw. kein Gespräch und keine therapeutische Allianz im Sinne einer Arzt-Patienten-Beziehung habe hergestellt werden können, um zu schauen, ob die Fremdgefährdung nicht mehr bestanden habe, und weder Einsicht in die Krankheit noch in das Unrecht der Taten oder eine Distanzierung von denselben stattgefunden habe, sei von einer akuten Fremdgefährdung ausgegangen worden. In der Folge hätten sie sich in der PUK gefragt, was passieren könne, wenn der Privatkläger auf der Akutstation von der Fixation losgelöst werde. Da sich dort nebst zahlreichen Mitarbeitern bis zu 16 weitere Patienten aufgehalten und sich dort Gegenstände mit Gefahrenpotential befunden hätten, sei eine Loslösung vor allem aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen und der fehlenden Erreichbarkeit des Privatklägers nicht in Frage gekommen. Dies sei auch dann noch der Fall gewesen, als der Privatkläger "ruhiger" geworden sei. Zu dieser Einschätzung habe auch die Erfahrung

aus dem kurz zuvor erfolgten Aufenthalt Anfang Juli 2011 in der PUK geführt, als der Privatkläger trotz Notfallmedikation versucht habe, die Türe des Isolationszimmer einzutreten, was das Erscheinen eines Polizeikommando erfordert habe, wobei die zunächst erschienenen Polizisten entschieden hätten, weitere Kollegen zu rufen. Sodann habe ihn die Jugendanwältin vor der Fremdgefährdung des Privatklägers gewarnt. Bei der zweiten Einweisung seien ihm beide Suizidversuche – der erste im Juli 2011 durch Erhängen und der zweite im Juli 2011 durch Trinken einer Akne-Lösung – bekannt gewesen. Die Ausführungen des Beschuldigten, namentlich in Bezug auf die Unmöglichkeit des Aufbaus eines Kontakts zum Beschuldigten, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen betreffend die deliktische Vorgeschichte des Beschuldigten, die Einschätzung der Jugendanwältin, den Vorfall bei der ersten Einweisung im Juli 2011 und die beiden Suizidversuche stehen im Einklang mit den Akten (Urk. 4/4 ff.; Urk. 42 pag. 017 f., 022, 036 f., 039-049).

2.3. Auch die Beschuldigten D.____ (Urk. 5/4 S. 6; Urk. 34/1 S. 5) und B.____ (Urk. 34/2 S. 3; Urk. 33/17) gingen von Fremd- und Selbstgefährdung aus, was diese glaubhaft schilderten. Auch aus dem medizinischen Verlaufsbericht der PUK geht hervor, dass während des gesamten Aufenthalts von einer akuten Fremd- und Selbstgefährdung auszugehen war (Urk. 42 pag. 042 ff.). Eine weitere Bestätigung, dass zumindest die Fremdgefährdung selbst beim Austrittszeitpunkt noch bestand, findet sich im Austrittsbericht der PUK I.____, in welche der Privatkläger im Anschluss an den hier zu beurteilenden Aufenthalt in der PUK verlegt wurde. Demgemäss bestand beim Privatkläger zum Zeitpunkt seines Eintritts in der Klinik in I.____, also am 27. September 2011, ein massiv angespanntes und dysphorisches Zustandsbild bei einer deutlich akuten Fremdgefährdung (Urk. 42 pag. 187). Hierzu passt sodann die (freilich einige Monate später erfolgte) ärztliche Einschätzung im Gutachten von Dr. med. K.____ vom 12. Mai 2012, wonach die Begutachtung des Privatklägers für den Verfasser der erste Fall sei, bei dem seine seit Jahren angewandte Methode zur Legalprognose in keinem Bereich zu einer besseren Bewertung als "ungünstig" geführt habe und kein einziger entlastender Prädiktor aufgetaucht sei. Das gesamtprognostische Urteil müsse also maximal ungünstig ausfallen (Urk. 4/13 S. 41). Der Privatkläger führt zwar an

bzw. lässt anführen, dass er sich auch ohne Fixation anständig und normal aufgeführt hätte und er sich auch klar von Gewalt gegenüber Dritten und sich selbst distanziert habe (Prot. II S. 16; Urk. 167 S. 3; Urk. 173 S. 3 f.). Dazu kontrastiert allerdings nur schon das Eingeständnis des Privatklägers, dass er gegenüber dem Pflegepersonal ausfällig wurde und es der Beschuldigte C._____, welchen er in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als Hurensohn bezeichnete, verdient hätte, angespuckt zu werden, falls dem so gewesen wäre, wessen er sich indes nicht mehr sicher war (Urk. 25/1 S. 4). Ebenfalls gegen die Darstellung des Privatklägers, sondern vielmehr für den Fortbestand der Fremdgefährdung, spricht der Umstand, dass die Pflegenden Schutzüberzüge tragen mussten, weil der Privatkläger den Beschuldigten C._____ und die Pflegenden anspuckte (Urk. 5/5 S. 10; Urk. 42 pag. 071; Urk. 170 S. 14 und 28).

2.4. Ferner hielt die Einweisungsverfügung in den FFE *Selbstgefährdung* ausdrücklich fest. Zwar beruhte diese Beurteilung in der Verfügung einzig auf einer Momentaufnahme durch die einweisende Psychiaterin im Bezirksgefängnis L._____ unmittelbar nach dem Versuch der Selbsttötung (Urk. 42 pag. 040, pag. 242). Die Möglichkeit der (Fremd- und) Selbstgefährdung wird neben der Befürchtung eines psychotischen Erlebens aber auch im Eintrittsresumé der PUK und medizinischen Verlaufsbericht der PUK erwähnt (Urk. 42 pag. 039, 049). Die Behauptung der Vertretung des Privatklägers, wonach zum Zeitpunkt des Eintritts keine Selbstgefährdung vorgelegen habe und auch keine Hinweise dafür bestanden hätten (Urk. 114 S. 7 f.), findet in den Akten nach dem Gesagten keine Stütze. Die Vertretung des Privatklägers brachte an der Berufungsverhandlung in diesem Zusammenhang sinngemäss vor, dass der zweite Versuch der Selbsttötung, als der Beschuldigte Akne-Lösung trank, nicht geeignet gewesen sei, um die Annahme von Selbstgefährdung zu begründen (Urk. 167 S. 3). Dem kann nicht gefolgt werden: Der Privatkläger hatte – worauf das KJPD im Einweisungszeugnis hinwies (Urk. 42 pag. 121) – nicht nur Akne-Lösung getrunken, sondern auch einen Abschiedsbrief verfasst (anstelle vieler: Urk. 4/4 f.). Der Beschuldigte C._____ gab hierzu an, dass man Patienten grundsätzlich glaube und ernst nehme, was ein Patient sage (Urk. 170 S. 10). Der Beschuldigte D._____ gab in diesem Zusammenhang an, dass das Vorhandensein eines Abschiedsbrief, zusam-

men mit fehlender Perspektive bzw. Perspektivenlosigkeit, gerade bei Jugendlichen eines der stärksten Indizien für Suizidalität darstelle (Urk. 172 S. 4).

2.5. Die Schilderungen des Beschuldigten C._____ des andauernd fehlenden Kontakts mit dem Privatkläger (siehe vorne, E. II.2.2.) finden Bestätigung in den Aussagen des Beschuldigten B._____. Auch er habe keinen Kontakt zum Privatkläger aufbauen können (Urk. 5/3 S. 4 f.; Urk. 171 S. 3). Der Beschuldigte D._____ gab ebenfalls an, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, ein therapeutisches Gespräch aufzunehmen und er zu den selben Schlussfolgerungen gelangt sei wie der Beschuldigte C._____ (Urk. 5/4 S. 67; Urk. 172 S. 3). Die Ausführungen der Beschuldigten zum (andauernd fehlenden) Kontakt der Ärzte mit dem Privatkläger decken sich auch mit den Einträgen in den medizinischen Verlaufsberichten der PUK (Urk. 42 pag. 044 ff.). Dass der Privatkläger dabei gegenüber dem Pflegepersonal auch höflich sein und seine Wünsche formulieren konnte, wie die Vertretung des Privatklägers unter Hinweis auf einzelne Einträge im pflegerischen Verlaufsbericht der PUK geltend machte (Prot. II S. 13 f.), ändert daran nichts.

2.6. Im Lichte dieser übereinstimmenden, nachvollziehbaren und glaubhaften Ausführungen der Beschuldigten ist deshalb festzuhalten, dass sie nicht nur von Selbst- und Fremdgefährdung beim Privatkläger ausgingen, sondern dass eine solche – sowohl beim Eintritt und als auch danach bis zum Austritt – tatsächlich bestand und die Beschuldigten deshalb zu Recht davon ausgehen durften. Dieser Schluss einer vorhandenen Selbst- und Fremdgefährdung beruhte auf diversen eigen- und fremdanamnetischen, schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen. Hinweise auf voreilig gezogene oder auf unsachlichen Kriterien fussende Schlüsse liegen nicht vor. An der vorerwähnten Beurteilung vermag auch das Aktengutachten von Dr. G._____ keine erheblichen Zweifel zu wecken. So beantwortet dieses die Frage, ob beim Privatkläger im anklagerelevanten Zeitpunkt Fremd- und Eigengefährdung bestanden habe, damit, dass Eigengefährdung bestanden habe. Die Frage nach der Fremdgefährdung wird nicht explizit beantwortet. Selbst wenn man dies Schweigen als qualifiziertes interpretieren wollte, würde das Gutachten in diesem Punkt aber nicht überzeugen. So geht es davon aus,

dass als fremdgefährdendes Moment (bloss) der Angriff auf einen Aufseher genannt worden sei (Urk. 31/6 S. 22). Dies trifft, wie aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, nicht zu. Die Einschätzung des Privatklägers als fremdgefährlich durch die Beschuldigten basiert ganz im Gegenteil auf zahlreichen weiteren Faktoren. Das Gutachten geht damit von unzutreffenden Annahmen aus. Entsprechend mangelbehaftet sind die daraus gezogenen Schlussfolgerungen. Es taugt in diesem Punkt jedenfalls nicht, um die aus der Würdigung der übrigen Beweismittel gewonnenen Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen. Weitere Vorbringen der Vertretung des Privatklägers gegen die Annahme der Selbst- und Fremdgefährdung werden weiter hinten abgehandelt (siehe hinten, E. III.3.2.4.2. ff.). Der Sachverhalt gemäss Anklageziffer 2 ist somit vollumfänglich erstellt.

3. Anklagesachverhalt Ziffern 3 und 5

3.1. Unter Anklageziffer 3 wird dem Beschuldigten C._____ im Wesentlichen vorgeworfen, die angeordnete Fixierung des Privatklägers während 13 Tagen aufrecht erhalten zu haben. Dies habe zu einer Einschränkung der persönlichen Freiheit bis zur fast absoluten Bewegungslosigkeit geführt. Der Beschuldigte B._____ als direkter Vorgesetzter des Beschuldigten C._____ habe spätestens am 20. September 2011 Fallkenntnisse erlangt und die Fixierung als verhältnismässig taxiert und bis zu deren Beendigung die Vorgehensweise gestützt. Derselbe Vorwurf wird gegenüber dem Beschuldigten D._____ für den Zeitraum vom 22.-27. September 2011 erhoben.

3.2. Präzisierend wird unter Anklageziffer 5 ausgeführt, dass ab dem 7. Tag der Zwangsfixierung diese partiell für einzelne Extremitäten gelöst und ab dem 9. Tag Spaziergänge unter polizeilicher Begleitung ermöglicht worden seien. Die Ausführungen der Beschuldigten sowie die medizinischen Verlaufsakten stützen bezüglich der Art der Fixation klar und widerspruchsfrei die Tatvariante gemäss Ziffer 5, weshalb Anklageziffer 3 lediglich insoweit erstellt ist, als die Zwangsfixierung bis zum 21. September 2011 total war und ab dann punktuelle Lockerungen vorgenommen wurden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Anklage von der grundsätzlichen Fixierung des Privatklägers während des gesamten anklagerelevanten Zeitraums ausgeht.

3.3. Was die weiteren Vorwürfe unter Anklageziffer 5 anbelangt, wonach der Beschuldigte C._____ die Dauer der Fixation nicht möglichst kurz gehalten habe, ist auf diese im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen. Hingegen lässt sich der Vorwurf, wonach er die mögliche Beendigung nicht stündlich abgeklärt habe, ohne weiteres erstellen. Es bestand gemäss Darstellung des Beschuldigten C._____ während der gesamten Dauer der Fixation eine Sitzwache, womit stets eine 1:1 Betreuung gegeben war (Urk. 33/15 S. 18; Urk. 170 S. 19). Dies ergibt sich auch aus den Verlaufsberichten der PUK (Urk. 42 pag. 044 ff., 066 ff.). Daraus ergibt sich weiter, dass der Privatkläger bis zum 16. September 2011 mehrmals täglich und ab dann in der Regel ein bis zwei Mal visitiert wurde. Vermerke über Entscheide betreffend die Fortdauer der Fixierung finden sich einmal täglich (Urk. 42 pag. 043 ff.). Es ist von einer täglichen Überprüfung im Rahmen der ärztlichen Visite auszugehen. Was den (ohnehin vagen, die innere Einstellung betreffenden) Vorwurf anbelangt, der Beschuldigte C._____ habe eine Isolation des stark sedierten Privatkläger nicht in Betracht gezogen, ist dies angesichts der anderslautenden konstanten und glaubhaften Aussagen des Beschuldigten C._____ nicht erstellt (Urk. 5/1 S. 6 ff.; Urk. 170 S. 14 ff.). Erstellt ist aber, dass eine Isolation als Alternative zur Fixierung verworfen wurde.

4. Anklagesachverhalt Ziffer 4

Diese Anklageziffer setzt sich ausschliesslich mit damals geltenden Normen und Richtlinien im Zusammenhang mit der Fixierung von Patienten auseinander. Deren Bestand steht ausser Zweifel. Handlungen oder Unterlassungen der Beschuldigten sind nicht Gegenstand dieses Anklageteils. Der Anklagesachverhalt ist in diesem Punkt erstellt.

5. Anklagesachverhalt Ziffer 6

5.1. Der Beschuldigte B._____ bestätigte, den Privatkläger nach beruflich bedingter Ortsabwesenheit erstmals am 20. September 2011 aufgesucht zu haben. Ab diesem Zeitpunkt anerkennt er den Anklagevorwurf ("Unter diesen Gesichtspunkten habe ich der Fixierung zugestimmt und auch der Aufrechterhaltung in nächster Zeit. Dies im Wissen, dass von Dr. C._____ täglich eine neue Ein-

schätzung erfolgt"; Urk. 5/3 S. 4). Nichts anderes ergibt sich aus seinen späteren Ausführungen (vgl. Urk. 111 S. 3 ff.; Urk. 173 S. 2 ff.). Damit hat der Beschuldigte B._____ auch bestätigt, dass die Überprüfung nicht stündlich, sondern lediglich täglich durchgeführt wurde. Hinsichtlich des Beschuldigten B._____ ist somit der Anklagesachverhalt ab dem 20. September 2011 erstellt; dies mit der Präzisierung, dass eine tägliche Überprüfung der Fixierung stattgefunden hat.

5.2. Der zunächst ebenfalls aus beruflichen Gründen ortsabwesende Beschuldigte D._____ konnte aus eigener Erinnerung das Datum seiner erstmaligen Involvierung in die Behandlung des Privatklägers nicht mehr nennen (Urk. 5/4 S. 4 f.). Seine Angaben zum zeitlichen Ablauf stehen aber im Einklang mit denjenigen Angaben des Beschuldigten C._____ (Urk. 5/1 S. 7; Urk. 170 S. 27) sowie dem Eintrag im medizinischen Verlaufsjournal, wonach der Beschuldigte D._____ am 22. September 2011 den Privatkläger besucht und dessen Situation mit dem Beschuldigten C._____ besprochen habe (Urk. 42 pag. 044). Indem der Beschuldigte D._____ bestätigt, mit dem Beschuldigten C._____ die Situation und dabei insbesondere Alternativen zur Fixierung diskutiert, aber schliesslich zugunsten des Fortbestands der Fixierung verworfen zu haben (Urk. 5/4 S. 5; Urk. 172 S. 8), anerkennt er den Anklagevorwurf, welcher somit auch hinsichtlich des Beschuldigten D._____ ab dem Zeitpunkt des 22. Septembers 2011 erstellt ist.

5.3. Auf den Vorwurf gegenüber den Beschuldigten B._____ und D._____, sie hätten die Fixierung nicht möglichst kurz gehalten, ist – wie beim Beschuldigten C._____ (siehe vorne, E. II. 3.3.) – im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen.

6. Anklagesachverhalt Ziffer 7

Wie bereits ausgeführt (siehe vorne, E. II.3.2.), war die Fixierung nicht von durchgehender Dauer, sondern sie wurde situativ und sukzessive gelockert. Mit dieser Relativierung ist der im Übrigen bereits bei anderer Gelegenheit abgehandelte Sachverhaltsteil erstellt, was die Fixierung und deren Aufrechterhaltung als solche anbelangt. Ebenso erstellt ist, dass die Beschuldigten diese mit Wissen und Willen aufrecht erhalten haben. Die Aussagen der Beschuldigten lassen jedenfalls

keinen anderen Schluss zu. Dem (in der Anklage etwas "sperrig" formulierten) Vorwurf, die Beschuldigten hätten mit der Fixierung die Freiheit des Privatklägers unzulässig und unrechtmässig beschränkt, sowie, sie hätten mit dem Überschreiten des Notwendigen wissentlich und willentlich unverhältnismässig und damit unrechtmässig gehandelt, ist ebenfalls im Rahmen der rechtlichen Würdigung nachzugehen.

III. Rechtliche Würdigung

1. Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit

1.1 Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 130 S. 33 f.) und wie auch von keiner Seite beanstandet wird, ist der Tatbestand der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 StGB – abgesehen vom Element der "Unrechtmässigkeit" – in objektiver Hinsicht erfüllt. Strittig ist, ob das Element der "Unrechtmässigkeit" erfüllt ist und ob die Beschuldigten auch subjektiv tatbestandsmässig gehandelt haben. Die Parteivertreter vertreten namentlich unterschiedliche Auffassungen zur Frage, ob die Unrechtmässigkeit vom Vorsatz erfasst sein muss (Urk. 173 S. 10 f.; Urk. 175 S. 10; Urk. 177 S. 14; Urk. 179 S. 12).

1.2. Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist (Art. 14 StGB). Zu überprüfen ist somit, ob das Handeln der Beschuldigten im Einklang mit einer genügenden gesetzlichen Grundlage stand und damit gerechtfertigt war. In Anbetracht der für einen Rechtsstaat zentralen Bedeutung des durch den Tatbestand der Freiheitsberaubung geschützten Rechtsguts der Freiheit sollen vorab die folgenden Grundsätze rekapituliert werden.

2. Das Prinzip der Freiheit und der Selbstbestimmung sowie seine Grundlagen im Schweizerischen Recht

2.1. Die Freiheit der Menschen ist in einer liberalen Rechtsordnung ein zentraler Wert. Sie kann geradezu als Staatszweck zu bezeichnen. Das Prinzip der Freiheit zeigt sich für die Rechtsstellung des Einzelnen namentlich als Anspruch auf Selbstbestimmung. Freiheitsbeschränkungen greifen in einem erheblichen

Ausmass in einen höchstpersönlichen Lebensbereich des betroffenen Menschen ein und kollidieren mit dem Prinzip der Privatautonomie. Vor diesem Hintergrund prägt der Wert der Freiheit und Selbstbestimmung in einem liberalen Rechtsstaat die gesamte Rechtsordnung.

2.2. Das Prinzip der Freiheit findet vielfache Abstützung in der Bundesverfassung:

- als Teil der Präambel der Verfassung;
- als Grundwert der Rechtsordnung (Art. 6 BV);
- als allgemeiner Wert der Menschenwürde (Art. 7 BV);
- im Rahmen von Grundrechtsgarantien des Einzelnen gegenüber dem Staat, insbesondere der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV);
- als Ansprüche der Jugendlichen auf Selbstbestimmung im Rahmen der Urteilsfähigkeit (Art. 11 Abs. 2 BV);
- als Anspruch auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV);
- als Anspruch auf Verfahrenskautelen und Schutzrechten vor und im Freiheitsentzug (Art. 31 BV).

2.3. Im Weiteren bestehen analoge Ansprüche völkerrechtlicher Natur. Eine besondere Bedeutung spielt hierbei die Europäische Menschenrechtskonvention und dabei neben der allgemeinen Garantie der persönlichen Freiheit (Art. 4 EMRK) namentlich das Folterverbot und das Verbot erniedrigender Strafen (Art. 3 EMRK), der Schutz der Privatsphäre (Art. 8 EMRK) und die besonderen Verfahrensgarantien beim Freiheitsentzug (Art. 5 EMRK). Entsprechende Garantien enthalten die Art. 2 bis 11 des UNO-Pakts II über bürgerliche und politische Rechte, die inhaltlich der EMRK entsprechen, jedoch detaillierter ausgestaltet sind. Das Bundesgericht wendet die entsprechenden Normen direkt an und berücksichtigt dabei die internationale Rechtsprechung zur EMRK.

2.4. Der verfassungsmässige und völkerrechtliche Freiheitsschutz gilt bei freiheitsbeschränkenden Massnahmen zwar nicht absolut; er verlangt aber, dass entsprechende Beschränkungen nach Massgabe von Art. 36 BV eine gesetzliche Grundlage haben, ein öffentliches oder ein überwiegendes Drittinteresse aufweisen und auf jeden Fall verhältnismässig sind. Damit wird die Durchsetzung staatlicher bzw. öffentlicher Interessen gegenüber den Interessen des Bürgers beschränkt. Für bestimmte Arten freiheitsbeschränkender Massnahmen, namentlich die Freiheitsentziehung, ergibt sich überdies aus Art. 5 EMRK eine zwingende gerichtliche Überprüfbarkeit. Dazu kommt das Recht auf Information über die Gründe des Freiheitsentzugs in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache (Art. 5 Ziff. 2 EMRK, Art. 31 Abs. 2 BV).

2.5. Die Beschränkung der Freiheit ist Gegenstand zahlreicher strafrechtlicher Verbote. Diese adressieren alle Bürger und somit auch Fachpersonen der Pflege und der Betreuung in Heimen. Hinter einem bedeutenden Teil der als Straftaten verbotenen Handlungen stehen Interessen (Rechtsgüter), die enge Bezüge zur Idee der Freiheit, der Selbstbestimmung und der persönlichen Autonomie aufweisen. Das gilt insbesondere für die Kategorie der Delikte gegen die Freiheit (Art. 180-186 StGB), zu denen auch die Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB) gehört. Überdies können die Tatbestände der Delikte gegen Leib und Leben, insbesondere der Körperverletzungsdelikte (Art. 122 ff. StGB), erfüllt sein, wenn durch freiheitsbeschränkende Massnahmen, wie die Isolation oder die Fixation, die körperliche und psychische Integrität betroffen werden (zum Ganzen: MÖSCH PAYOT, Rechtliche Rahmenbedingungen für freiheitsbeschränkende Massnahmen im Heimbereich, ZKE 2014, S. 5 ff., 12 ff.).

2.6. Mit Bezug auf Beschränkungen der Freiheit im medizinischen bzw. pflegerischen Kontext stellt sich dabei stets die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Rechtfertigung solcher grundsätzlich verbotener Freiheitsbeschränkungen vorliegt. In rechtlicher Hinsicht besteht somit ein Spannungsfeld zwischen dem Grundsatz der Freiheit einerseits und Schutz- und/oder Sicherheitsinteressen, die eine Beschränkung dieser Freiheit erfordern, andererseits. Dieses Spannungsfeld ist nachfolgend auszuleuchten.

3. Rechtfertigung von Freiheitsbeschränkungen

3.1. Zulässigkeit von Freiheitsbeschränkungen im Allgemeinen

3.1.1. Im Allgemeinen besagt Art. 36 BV, welche Voraussetzungen für eine Beschränkung eines Grundrechts im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben gegeben sein müssen. Ähnlich enthalten das Strafgesetzbuch und der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz Rechtfertigungsgründe, bei deren Vorliegen eine Freiheitsbeschränkung zulässig ist.

3.1.2. Die jeweiligen Rechtfertigungsgründe sind in wesentlichen Grundzügen deckungsgleich. Die nachfolgende allgemeine Kaskade der Rechtfertigung für Freiheitsbeschränkung gilt auch bezüglich strafrechtlicher Tatbestände und überdies für die Rechtfertigung von mit Freiheitsbeschränkungen verbundenen Persönlichkeitsverletzungen im zivilrechtlichen Kontext.

3.1.3. Drei Konstellationen sind zu unterscheiden, die Rechtfertigung durch eine genügende gesetzliche Grundlage, eine rechtmässige Einwilligung der Betroffenen oder eine Notwehr- bzw. Notstandssituation (zum Ganzen: MÖSCH PAYOT, a.a.O., S. 15 f.). Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung fällt vorliegend ausser Betracht.

3.2 Die Rechtfertigung der Freiheitsbeschränkung durch spezifische gesetzliche Grundlagen

3.2.1. Grundsätze

Eine Freiheitsbeschränkung ist grundsätzlich im Sinne von Art. 36 BV gerechtfertigt, wenn kumulativ *erstens* eine bestimmte gesetzliche Grundlage besteht, *zweitens* ein öffentliches Interesse besteht oder der Schutz von Grundrechten Dritter den Eingriff rechtfertigt und *drittens* der Eingriff verhältnismässig ist sowie *viertens* dadurch nicht der Kernbereich des Grundrechts der persönlichen Freiheit verletzt wird. Das heisst, sie muss zwecktauglich sein (sog. Geeignetheit), die mildeste mögliche Massnahme zur Zweckerreichung darstellen (sog. Erforderlichkeit) und der angestrebte Zweck muss angesichts des damit verbundenen Ein-

griffs überwiegen (sog. Zumutbarkeit oder Verhältnismässigkeit im engeren Sinne).

3.2.2. Gesetzliche Grundlage

3.2.2.1. Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlage gilt, dass schwerwiegende Einschränkungen grundsätzlich einer Grundlage in einem Gesetz selber bedürfen. Darauf kann im Ausnahmefall im Rahmen der sogenannten polizeilichen Generalklausel verzichtet werden. Gemeint sind damit allerdings nur unvorhersehbare und gravierende Notfälle, nicht aber typische und erkennbare Gefährdungslagen, deren Normierung unterlassen wurde. So hat das Bundesgericht festgehalten: "Zwangsmassnahmen wie die Isolierung und das Festbinden mit einem 5-Punkte-Gurt an ein Bett sind schwere Eingriffe in das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und betreffen die Menschenwürde (Art. 7 BV) zentral [...]. Einschränkungen von Grundrechten sind zulässig. Sie bedürfen indes einer gesetzlichen Grundlage, bei schweren Eingriffen einer klaren und ausdrücklichen Regelung in einem formellen Gesetz [...]. Ferner müssen sie durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein und dürfen den Kerngehalt der Grundrechte nicht antasten (Art. 36 BV)." (Urteil des Bundesgerichts 5A_335/2010 vom 6. Juli 2010 E 3.1., m.H.; zum Ganzen: MÖSCH PAYOT, a.a.O., S. 16).

3.2.2.2. Eine generelle bundesrechtliche gesetzliche Grundlage hinsichtlich freiheitsbeschränkender Massnahmen bestand zum Tatzeitpunkt nicht. Vielmehr war die Situation lückenhaft und geprägt von kantonalen Differenzen. Im Kanton Zürich galt zum Tatzeitpunkt das Patientinnen- und Patientengesetz (PatG) vom 1. Januar 2005 (LS 813.13) in seiner Version des 1. Januars 2011. Gemäss dessen § 24 waren freiheitseinschränkende Massnahmen und Zwangsbehandlungen gegen den Willen der Patientinnen und Patienten bei Personen in fürsorgerischer Freiheitsentziehung zulässig. Gemäss § 25 (altPatG) waren allerdings Massnahmen, welche die Bewegungsfreiheit einschränken, nur bei Selbst- oder Drittgefährdung – oder wenn dies für eine Zwangsbehandlung zwingend erforderlich war – zulässig. Solche Massnahmen mussten Patientinnen und Patienten oder Dritte vor einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr schützen und waren so kurz

wie möglich zu halten. Die Frage, ob das Vorgehen der Beschuldigten im Einklang mit den materiellen Bestimmungen des PatG stand, ist nachfolgend im Rahmen der Diskussion der weiteren Voraussetzungen der Einschränkungen der persönlichen Freiheit zu überprüfen. Festzuhalten ist an dieser Stelle einstweilen, dass für die vorgenommenen Handlungen grundsätzlich eine genügende gesetzliche Grundlage im Sinne eines Gesetzes im formellen Sinne bestand.

3.2.2.3. Die Vertretung des Privatklägers bemängelt, dass die Einweisungsverfügung in den FFE – welche die individuell-konkrete Anordnung für den Aufenthalt des Privatklägers in der PUK darstellte, aber nicht von einem der Beschuldigten erlassen worden war – keine Rechtsmittelbelehrung enthielt (Urk. 173 S. 9; vgl. Urk. 42 pag. 125). Zunächst ist festzuhalten, dass dieser Umstand in der Anklageschrift nicht erwähnt wird. Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten C._____ und der Akten steht weiter fest, dass dem Privatkläger am 14. September 2011 in der PUK die Rechtsmittelbelehrung nachträglich schriftlich ausgehändigt, die Annahme vom Privatkläger aber verweigert wurde (Urk. 5/1 S. 5; Urk. 42 pag. 118).

3.2.3. *Öffentliches Interesse – insbesondere Schutz von Grundrechten Dritter*

3.2.3.1. Als öffentliche Interessen, welche die Einschränkung von Freiheitsrechten zu rechtfertigen vermögen, kommen in erster Linie polizeiliche Interessen in Betracht (z.B. öffentliche Gesundheit, öffentliche Sicherheit), ferner die Interessen der Allgemeinheit an der Wahrheitsfindung in Zivil- und Strafprozessen und an der Ahndung von Straftaten. Aus gewissen in der Bundesverfassung statuierten Pflichten (z.B. obligatorischer Grundschulunterricht, Militärdienstpflicht) ergeben sich erhebliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit (HÄFELIN et al., Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl. 2020, N 372 f.). Im Vordergrund steht vorliegend die Frage, ob ein öffentliches Interesse an der Freiheitseinschränkung in Form der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestand. Bei Letzteren handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, welche regelmässig gemeinsam genannt und nicht klar gegeneinander abgegrenzt werden; sie bilden den Inbegriff der Polizeigüter. Teilweise wird der Begriff der öffentlichen Ordnung auch als Oberbegriff verwendet. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung

ist gestört, wenn Personen an Leib und Leben gefährdet sind, indem die Gesundheit oder das körperliche Wohlbefinden in ernsthafter Weise beeinträchtigt wird. Dies bezieht sich auf die körperliche Integrität von Personen (JAAG, in: Donatsch/Jaag/Zimmerlin (Hrsg.), Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, § 9 N 6 ff.). Träger des Rechtsguts der körperlichen Integrität sind sämtliche Personen.

3.2.3.2. Träger des Rechtsguts der körperlichen Integrität waren zum Tatzeitpunkt nebst dem Privatkläger selbst insbesondere auch die Mitarbeiter der PUK und die übrigen Patienten. Wie bereits ausgeführt (siehe vorne, E. II.), war gemäss erstelltem Sachverhalt im damaligen Zeitpunkt bzw. Zeitraum von erheblicher Selbst- und Fremdgefährdung des Privatklägers auszugehen. Damit ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der freiheitseinschränkenden Massnahme zu bejahen.

3.2.4. *Verhältnismässigkeit des Eingriffs*

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit umfasst gemäss Lehre und Praxis drei Elemente, welche kumulativ gegeben sein müssen: Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung (siehe vorne, E. III.3.2.1.).

3.2.4.1. *Geeignetheit*

Die Fixierung war offensichtlich geeignet, um das öffentliche Interesse des Schutzes der Grundrechte Dritter, namentlich die körperliche Unversehrtheit von Mitpatienten und Angestellten in der PUK, zu schützen.

3.2.4.2. *Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit im engeren Sinne*

a) Die Massnahme muss im Hinblick auf den angestrebten Zweck erforderlich sein, d.h. sie hat zu unterbleiben, wenn eine gleichermassen geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Beziehung nicht über das Notwendige hinausgehen.

b) Die Anklage wirft den Beschuldigten vor, dass die Fixierung über das Notwendige hinausgegangen und unverhältnismässig gewesen sei (Urk. 51 S. 4).

c) Die Vertretung des Privatklägers machte vor Vorinstanz – sinngemäss – geltend, dass eine andere Platzierung, vorzugsweise in der M._____ Abteilung der Klinik I._____, welche von Anfang an möglich gewesen sei, eine mildere Alternative dargestellt hätte (Urk. 114 S. 8). Zumindest ab dem 21. September 2011 sei eine entscheidende Veränderung der Situation eingetreten. Nach der Intervention des damaligen Anwalts und des fallführenden Jugendanwalts sei täglich ein stündiger Spaziergang im Gefängnis N._____ durchgeführt worden. Diese seien jeweils ohne Probleme erfolgt. Einzig die Treppe habe der Privatkläger nur mit Unterstützung hochgehen können, weil er geschwächt gewesen sei. Eine stark sedierte und geschwächte Person sei weder für sich noch die Umwelt von besonderer Gefahr, weshalb eine zusätzliche Fixierung nicht notwendig gewesen sei (Urk. 114 S. 9 f.). Beim anschliessenden Eintritt in die Klinik I._____ soll – so die Vertretung des Privatkläger sinngemäss – beim Privatkläger weder Fremd- noch Selbstgefährdung festgestellt worden sein (Urk. 114 S. 11). An der Berufungsverhandlung äusserte sie sich im Wesentlichen gleichlautend (Urk. 173 S. 7).

d) Die im vorstehenden Abschnitt erwähnte Behauptung der fehlenden Fremdgefährdung, insbesondere auch beim Eintritt in die I._____, wird durch die bereits gemachten Ausführungen widerlegt (siehe vorne, E. II.2.). Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte C._____ auch anerkannte, man habe in der PUK Angst gehabt vor dem Privatkläger (Urk. 170 S. 25), woraus der Vertreter des Privatklägers zusammengefasst folgerte, man habe aus Angst und nicht aus Vernunft gehandelt (Prot. II S. 29) und sinngemäss anzweifelte, ob der Beschuldigte für seine Funktion geeignet ist (Prot. II S. 12). Dass auch ein erfahrenes Team von Ärzten bzw. Pflegenden in der PUK nicht davor gefeit ist, Angst zu empfinden gegenüber einem Patienten mit Fremdgefährdung, bedarf keiner ausführlichen Erklärung. Im vorliegenden Fall wäre dieses Gefühl angesichts der Erfahrungen im Juli 2011 und der erneuten Vorfälle im September 2011 ohne weiteres nachvollziehbar. Dass Fremdgefährdung bestanden hat, wird auch durch den von der Vertretung des Privatklägers erwähnten Eintrag in der Krankengeschichte, wo-

nach der Privatkläger einmal Mühe gehabt habe beim Treppensteigen, nicht in Frage gestellt. Ob man bei Selbst- und Fremdgefährdung von Angst, von der Befürchtung einer Gewalttat oder einfach bloss von einer Schlechtprognose spricht, ist lediglich eine Frage der individuellen sprachlichen Ausdrucksweise. Massgebend ist hier vielmehr, ob die Handlungen des Beschuldigten C._____ übermässig emotional und ohne vernunftgemässe Überlegungen gesteuert waren oder nicht. Dies kann bereits durch den Umstand, dass die Beschuldigten B._____, D._____ und der Forensiker Dr. O._____ ebenso wie der Kinder- und jugendpsychiatrische Dienst die Einschätzung der Gefahrenlage teilten, ausgeschlossen werden.

e) Wie erwähnt, hat sich der Beschuldigte gemäss übereinstimmender und glaubhafter Darstellung der Beschuldigten zu keinem Zeitpunkt von der Fremd- und Selbstgefährdung distanziert. Es sind im Rahmen der Verhältnismässigkeitsüberprüfung keine Abstufungen oder Unterteilungen in unterschiedliche Phasen vorzunehmen. Im Folgenden ist deshalb zu überprüfen, ob generell eine weniger einschneidende Massnahme zur Verfügung gestanden hätte. Die Anklage und der Privatkläger erwähnen die Fixation als Massnahme mit der grössten Eingriffstiefe. Als mildere Massnahmen wird in der Anklage sinngemäss die Isolation erwähnt (Urk. 41 S. 4 f.). Das Gutachten hält fest, dass nach Expertenkonsens als freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Massnahmen Festhalten, Fixierung, Isolierung sowie die Verabreichung von Medikamenten als Notfallmassnahmen zur Verfügung stünden, wobei nach Möglichkeit diejenige freiheitsbeschränkende Massnahme durchgeführt werden solle, welche der psychisch erkrankte Mensch als am wenigsten eingreifend erlebe (Urk. 31/6 S. 32). Welche Massnahme damals vom Privatkläger als die am wenigsten einschneidende erlebt worden wäre, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Es muss aber aufgrund der allgemeinen Erfahrung davon ausgegangen werden, dass die Fixation – wie hinten unter g) aufzuzeigen sein wird – patientenseitig stets als die einschneidendste empfunden wird. Dementsprechend ist zu überprüfen, ob vorliegend die Selbst- und Fremdgefährdung auch mittels pharmakologischer Ruhigstellung oder Isolation hätten eingedämmt werden können. Wohl erwähnte der Beschuldigte D._____ als weitere, theoretisch denkbare Methode eine permanente polizeiliche Bewa-

chung durch mehrere Polizeibeamte, welche im Notfall den notwendigen polizeilichen Schutz hätten gewährleisten und eine körperliche Fixierung ad hoc hätten vornehmen können (Urk. 5/4 S. 6). Diese Option wurde vom Beschuldigten B._____ jedoch verworfen, da die Anwesenheit bewaffneter Polizisten auf der Station für die anderen Patientinnen und Patienten, welche zum Teil an Verfolgungs-, Überwachungs- und Kontrollwahn leiden würden, nicht zumutbar sei (Urk. 33/17 S. 4; Urk. 173 S. 6), was nicht nur keine offensichtliche Schutzbehauptung, sondern glaubhaft ist. Dass in der PUK Patienten mit derartigen Wahnvorstellungen stationiert sind, ist gerichtsnotorisch. Im Übrigen ist ohnehin nicht ersichtlich, dass die Beschuldigten für die gesamte Dauer bis zur Verlegung ein ausreichendes Aufgebot an Polizisten zur Bewachung bzw. Festhaltung des Privatklägers oder für ausgedehntere Spaziergänge hätten organisieren können, denn es nicht erkennbar, dass einer der Beschuldigten der Polizei irgendwelche Weisungen hätte erteilen können und dies auch gewusst hätte. Bezeichnenderweise erfolgte der Auftrag an die Polizei betreffend die Hofgänge durch die Jugendanwaltschaft und nicht durch einen der Beschuldigten (Urk. 42 pag. 084 f.). Ebenso wenig ist ersichtlich, dass in der PUK anderweitige Mittel (z.B. Hand- und oder Fussfesseln) vorhanden gewesen wären, mit denen das vom Privatkläger ausgehende Gefährdungspotenzial anderweitig hätte minimiert werden können (vgl. dazu das berechtigte Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten B._____; Urk. 177 S. 22). Hinsichtlich dieser theoretisch denkbaren Alternativen erfolgten in der Untersuchung keine Abklärungen seitens der Anklägerin. Solche Ermittlungen liessen sich heute nicht mehr nachholen. Da sich die anerkannten Alternativen zur Fixation in der vom Privatkläger (Urk. 167 S. 4; Urk. 173 S. 3; Prot. II S. 14) und dem Gutachter (Urk. 31/6 S. 32 ff.) erwähnten Isolation und medikamentösen Ruhigstellung erschöpfen, hat sich die Prüfung auf diese zu beschränken; auf andere denkbare Alternativen zur Fixation ist nicht weiter einzugehen.

f) Zu prüfen ist die Alternative der *medikamentösen Ruhigstellung*. Gemäss erstelltem Anklagesachverhalt Ziffer 2 wurden dem Privatkläger zahlreiche Medikamente verabreicht, welche gemäss Anklagesachverhalt Ziffer 3 zu einer Ruhigstellung geführt haben. Die Beschuldigten machten geltend, dass die

medikamentöse Behandlung alleine die Verwirklichung der mit der Selbst- und Fremdgefährdung verbundenen Gefahren nicht hätte beseitigen können und deshalb die zusätzliche Fixierung notwendig gewesen sei. So erklärte der Beschuldigte B._____, dass er die Befürchtung gehabt habe, dass es bei einer Aufhebung der Fixierung in der konkreten Situation hätte zu einem Raptus kommen können. Ohne ein schützendes Umfeld, wie dies in der Klinik I._____, bestanden hätte, oder Absprache mit dem Patienten, hätte er sich nicht getraut, die Fixierung zu lösen. Das Ziel sei es gewesen, dass zwar psychotische Symptome verschwinden würden, aber Kommunikation, Austausch und Gespräche möglich seien (Urk. 34/2 S. 11; Urk. 171 S. 4 f.). Der Beschuldigte C._____, gab an, dass eine Ruhigstellung durch Medikation mit derart hoher Dosierung hätte erfolgen müssen, dass der Patient nicht mehr zugänglich gewesen wäre, was es verunmöglicht hätte, mit ihm zu reden und eine Kooperation zu erzielen (Urk. 170 S. 21). Der Beschuldigte D._____, ergänzte, dass die Medikation einerseits beim Privatkläger zu einer Entspannung und andererseits – als therapeutischer Zweck – eine gewisse Gesprächsbereitschaft hätte schaffen sollen (Urk. 34/1 S. 3). Dass die Medikation als (unmittelbares) Ziel die Reduktion der Fremd- und Selbstgefährdung gehabt hätte, wird von den Beschuldigten nicht geltend gemacht. Auch aus den übrigen Akten ergeben sich keine Hinweise dafür. Die medikamentöse Ruhigstellung hätte vielmehr dazu führen sollen, eine psychische Stabilisierung des Privatklägers zu bewirken, welche im Erfolgsfall eine vertiefte Untersuchung und eine therapeutische Absprachemöglichkeit geschaffen hätte. Diese hätte dann als Grundlage für eine Neuurteilung und allenfalls zu einer Verneinung der Fremd- und Selbstgefährdung dienen können. Diese Stabilisierung und die Möglichkeit der therapeutischen Absprache wurde jedoch auch trotz der entsprechenden Medikation während der gesamten Dauer nicht erreicht. Dies zeigt sich namentlich daran, dass der Beschuldigte C._____, vom Privatkläger bespuckt und bedroht wurde, als letzterer schon unter Medikamenteneinfluss gestanden hatte (siehe vorne, E. II.2.2.). Zwar gab der Beschuldigte D._____, an, dass der notwendige Schutz der weiteren Insassen und des Personals mittels Medikamenten nur durch eine übermäßig starke Sedierung hätte gewährleistet werden können. Unter einer übermäßig starken Sedierung sei eine Medikamentenabgabe zu verstehen, wel-

che einen Patienten in einen körperlichen und psychischen Sedationszustand versetze, welcher fast einer Narkose gleich kommt. Dies habe jedoch mehrere Nachteile. Dazu gehörten die Verletzungsgefahr des Patienten durch Stürze, beschränkte Atemfunktion, Herz-/Kreislaufprobleme und schliesslich Erschwerung der Kontaktaufnahme mit dem Patienten, welche aber das zentrale Element der Behandlung sei (Urk. 5/4 S. 6). Dies bestätigte auch der Beschuldigte B._____ (Urk. 34/2 S. 4; Urk. 171 S. 4). Auch dem Gutachten lässt sich nicht entnehmen, dass eine andere Medikation als mildere Massnahme zielführend gewesen wäre. Wohl hält es fest, dass in Fällen wie dem vorliegenden eine Medikation mit möglichst wenigen Nebenwirkungen eingesetzt werden solle. Eine konkret andere Medikation, sei es qualitativer oder quantitativer Art als weniger einschneidende Massnahme, bezeichnet das Gutachten jedoch nicht. Vielmehr sieht auch das Gutachten, wie die Beschuldigten, einzig die Isolation als mögliche Alternative (Urk. 31/6 S. 35). Selbst die Anklage erwähnt keine andere Medikation als Alternative.

g) Zu prüfen ist sodann die Alternative der *Isolation*. Im Gesetz wird die psychiatrische Isolation nicht näher umschrieben. Die Isolation im Rahmen psychiatrischer Behandlungen wird von Fachpersonen beispielsweise wie folgt umschrieben: "Bei einer Isolation kommt es zu einer Unterbringung in einem geschlossenen, möglichst reizarmen Raum, der so ausgestattet ist, dass möglichst geringes Verletzungspotenzial besteht (eine Matratze, eine Decke, Flüssigkeit und eventuell eine Toilette). Vorab wird in der Regel geprüft, dass keine potenziell gefährlichen Gegenstände beim Patienten verbleiben. Die Überwachung erfolgt meist per Sichtfenster oder Kamera in einem engmaschigen, per Spitalstandard vorgegebenen Intervall. Trotz dieser Sicherheitsmechanismen verzichten manche Einrichtungen auf die Durchführung von Isolationen und bevorzugen Fixierungen, da sie diesem Verfahren eine grössere Absicherung gegen Selbstverletzung oder Suizidversuche zuschreiben. Isolation wird aus Patientensicht als eher weniger belastend und körperlich eingreifend empfunden als eine Fixierung. Häufig wird berichtet, dass die fehlende direkte Kontaktmöglichkeit während der Isolation eine Belastung für die Patienten darstellt (<https://www.universimed.com/ch/article/psychiatrie/zwangsmassnahmen-in-der->

psychiatrie-2123092#!, zuletzt abgerufen am 7. Januar 2022). Das Gutachten erklärt das Isolationszimmer vorliegend als das geeignetere und mildere Mittel (Urk. 31/6 S. 35). Diese Beurteilung teilen im Grundsatz auch die Beschuldigten, machen aber geltend, dass in der PUK zum Zeitpunkt des Eintritts des Privatklägers kein geeignetes Isolationszimmer bereit gestanden habe, sie sich aber sofort um eine entsprechende Alternative bemüht hätten. Der Beschuldigte C._____ führte präzisierend aus, dass der Privatkläger im Rahmen seines ersten Aufenthaltes rund zwei Monate zuvor die Isolierzelle, die keine Polsterung gehabt habe, was auch der Beschuldigte B._____ so schilderte (Urk. 110 S. 6), demoliert habe. Der Aufenthalt in der damaligen Isolierzelle der PUK habe seine Grenzen gehabt, da deren Türe so habe beschädigt werden, dass man von aussen das Zimmer nicht mehr hätte betreten können. Unter diesen Umständen hätte sich der Privatkläger etwas antun können, ohne dass eine Intervention seitens der Klinik möglich gewesen wäre. Ebenso sei es möglich gewesen aus dem Fenster zu springen (zum Ganzen: Urk. 5/1 S. 3; Urk. 170 S. 6 f., 15). Unter diesen Umständen sei mit der Isolationszelle die Beseitigung der Fremd- und Selbstgefährdung nicht möglich gewesen. Mit anderen Worten habe es diesem Mittel an der erforderlichen Geeignetheit gefehlt. Er legte ferner dar, dass man gehofft habe, der Privatkläger könne wie beim ersten Aufenthalt in der PUK rückversetzt bzw. verlegt werden, bzw. dass gelockert werden könne infolge einer Distanzierung der Fremdgefährdung des Beschuldigten, was aber nicht erfolgt sei, denn ein Kontakt mit dem Beschuldigten sei nicht möglich gewesen (Urk. 170 S. 14). Zugunsten der Beschuldigten ist davon auszugehen, dass damals im Jahr 2011 eine physische Einwirkung auf die Türe im Isolierzimmer in der PUK zu den erwähnten Folgen (Unmöglichkeit des Öffnens von aussen) führen konnte. Ebenfalls ist gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten C._____ (Urk. 5/1 S. 3; Urk. 111 S. 4; Urk. 170 S. 4, 31) und den in den Akten beschriebenen Verlauf der Isolation beim Vorfall im Juli 2011 (Urk. 42 pag. 022) davon auszugehen, dass in der PUK mittels Alarm bloss ein internes Aufgebot an Pflegenden organisiert werden konnte, m.a.W. die Polizei telefonisch gesondert anzufordern war. Vor diesem Hintergrund war die Unterbringung im Isolierzimmer kein geeignetes Mittel, was die Beschuldigten nicht zuletzt anlässlich des Vorfalls im Juli 2011 erfahren mussten. Im Weiteren

und lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der Beschuldigte B._____ erklärte, dass es der bereits unter dem früheren Vorgesetzten geltenden psychiatrischen Regel entsprochen habe, Patienten mit Selbstgefährdung nicht zu isolieren (Urk. 5/3 S. 6; Urk. 110 S. 5). Der Grund dafür sei, dass ein suizidaler Patient sich umbringen oder sein Gehirn schädigen könne, indem er mit dem Kopf gegen die Wand renne (Urk. 110 S. 5 f.). Die Gefahren der Isolation eines selbstgefährdeten Patienten erwähnten – wie teils schon angesprochen – auch die Beschuldigten C._____ und D._____ (Urk. 117 S. 7; Urk. 5/4 S. 6). Die vom Beschuldigten B._____ erwähnte Regel kann – auch von einem Strafrechtler ohne medizinische Fachexpertise – als plausibel bezeichnet werden kann, andernfalls es keinen Sinn ergäbe, dass Person mit manifestem Suizidrisiko als nicht hafterstehungsfähig gelten (können) (vgl. Art. 251 StPO, Art. 80 StGB, Art. 47 Abs. 2 IRSG; Urteil des Bundesgerichts 1P.299/2006 vom 14. August 2006 E. 3.2., TPF 2020 143 E. 5.4.1.). Haft und Isolation unterscheiden sich insoweit nicht. Unbesehen dieser Äusserung des Beschuldigten B._____ ist erstellt, dass anfänglich kein geeignetes milderes bzw. verhältnismässigeres Mittel zur Verfügung stand. Es ist denn auch daran zu erinnern, dass der Privatkläger auf Veranlassung des KJPD in die PUK überwiesen wurde, weil er wegen Selbstgefährdung als nicht mehr hafterstehungsfähig beurteilt wurde. Insofern wäre es auch widersprüchlich gewesen, wenn ihn die Beschuldigten, statt in einer Zelle im Gefängnis L._____, einfach in einem Isolierzimmer der PUK "eingesperrt" hätten. Zwar mag man anführen, es sei unverständlich, dass in der PUK ein unzulängliches Isolierzimmer vorhanden war, wie die Vertretung des Privatklägers vorbrachte (Prot. II S. 12 f.). Für diesen Umstand war aber keiner der Beschuldigten verantwortlich, was ihnen in der Anklage denn auch nicht zum Vorwurf gemacht wird. Die PUK war und ist keine Klinik für forensische Patienten.

3.3. Es ist im Folgenden zu überprüfen, ob für den *gesamten anklagerelevanten Zeitraum* kein geeignetes milderes bzw. verhältnismässigeres Mittel zur Verfügung stand.

3.3.1. Vorweg ist festzuhalten, dass von den Alternativen in der PUK gestützt auf die vorstehenden Ausführungen einzig die Fixierung als geeignetes Mittel in Frage kam (siehe vorne, E. III. 3.2.).

3.3.2. Wie sich aus den einschlägigen Empfehlungen und Richtlinien zur Fixierung ergibt und in der Anklage unter Ziffer 4 auch entsprechend festgehalten wird, sind Zwangsmassnahmen in der Psychiatrie – insbesondere Fixierungen – so kurz wie möglich zu halten (Urk. 41 S. 4). Diese Empfehlungen und Richtlinien sind letztlich nichts weiteres als Konkretisierungen des Verhältnismässigkeitsprinzips. Konkret bedeutet dies, dass die damals für die Behandlung zuständigen Beschuldigten verpflichtet waren, möglichst rasch eine Alternative zur Fixierung in Form der Isolation bereit zu stellen, welche den besonderen Anforderungen des Privatklägers genügte. Folglich bleibt zu überprüfen, ob ausserhalb der PUK eine geeignete Isolationsmöglichkeit bestand.

3.3.3. Wie sich den Akten entnehmen lässt, hat der Beschuldigte C._____ bereits am 14. September 2011, also unmittelbar nach dem Eintritt in die PUK, die Verlegung des Privatklägers in die PUK I._____ in Betracht gezogen. So findet sich im Verlaufsjournal der PUK Zürich unter dem 14. September 2011 ein Eintrag "evtl. Anmeldung Dr. P._____, Klinik I._____" (Urk. 42 pag. 049). Eine Kontaktaufnahme erfolgte per E-Mail am 16. September 2011 (Urk. 33/16/2). Auch die Jugendanwaltschaft hat unverzüglich Bemühungen zur Unterbringung des Privatklägers in der Klinik I._____ unternommen, wie aus einem Schreiben der Jugendanwaltschaft an die Untersuchungsbehörde hervorgeht (Urk. 4/3). Am 20. September 2011, also sechs Tage später, ist der Beschuldigte B._____ in die Behandlung des Privatklägers involviert worden (Urk. 5/3 S. 4 ff.; Urk. 171 S. 2 f.). Auch dieser hat gemäss eigenen Angaben sofort und mit Nachdruck darauf hingearbeitet, dass der Privatkläger in den Hochsicherheitstrakt der PUK I._____ verlegt werden konnte. Vorerst sei in der Klinik I._____ kein Platz frei gewesen. Es hätten auch sonst keine alternativen Aufenthaltsorte bestanden. Insbesondere sei eine Verlegung in die Jugendforensik Q._____ nicht möglich gewesen, da diese erst auf den 1. November 2011 eröffnet worden sei. Darüber hinaus sei die

Klinik bzw. der Beschuldigte C._____ auch mit dem KJPD in Verbindung gestanden und habe Alternativen überprüft (Urk. 5/3 S. 5; Urk. 171 S. 6). Andere Institutionen, welche den Privatkläger hätten aufnehmen können, habe es keine gegeben (Urk. 5/3 S. 8; Urk. 171 S. 2 f.). Aufgrund der hohen Dringlichkeit habe er persönlich Kontakt mit der Klinikleitung I._____ aufgenommen (Urk. 171 S. 4). Der Beschuldigte D._____ bestätigte, dass unverzüglich Abklärungen getroffen worden seien, um den Privatkläger in die Klinik I._____ zu verlegen (Urk. 5/4 S. 7). Er bezeichnete – wie der Beschuldigte B._____ – die Verlegung in die I._____ als verzögert, weil kein Platz verfügbar gewesen sei (Urk. 5/4 S. 8). Die Wahrscheinlichkeit einer Verlegung in die Klinik I._____ sei zudem sicher grösser gewesen als eine Verlegung in die Hochsicherheitsabteilung im R._____ ..., welche zwar sehr klein aber ebenfalls für psychiatrische Patienten geeignet sei. Ob eine diesbezügliche Anfrage stattgefunden habe, wisse er jedoch nicht (Urk. 5/4 S. 8). An der Berufungsverhandlung konnte er dies nicht mit Bestimmtheit bejahen (Urk. 172 S. 7).

3.3.4. Zur Frage der zeitlichen Abfolge der Bemühungen zur Verlegung des Privatklägers in die PUK I._____ wurde am 4. Juli 2013 Prof. Dr. S._____ als Auskunftsperson befragt. Er sei von der behandelnden Station der PUK kontaktiert und mit dem Wunsch der Verlegung des Privatklägers in die Klinik I._____ konfrontiert worden. Dies sei aussergewöhnlich und komme äusserst selten vor. Da es sich aber um einen aussergewöhnlichen Fall gehandelt habe, habe er eine Verlegung in die Klinik I._____ befürwortet. In der Folge seien diverse Abklärungen getroffen worden, und es sei zur Verlegung gekommen. Der Aufenthalt in der Klinik I._____ sei jedoch auch nicht problemlos verlaufen, insbesondere weil der Privatkläger sich geweigert habe Medikamente zu nehmen und nicht gesprächsbereit gewesen sei (Urk. 5/5 S. 8). Über den genauen Zeitpunkt, ab welchem konkrete Bemühungen um die Verlegung in die I._____ vorgenommen wurden, machte Prof. Dr. S._____ keine konkreten Angaben. Nachdem er aber angab, dass er nach der Visite der P._____ und O._____ involviert worden sei und die erste entsprechende Visite gemäss Verlaufsjournal am 21. September 2011 stattgefunden hat (Urk. 42 pag. 045), muss davon ausgegangen werden, dass dies am 21. September 2011 der Fall war. Dies findet seine Bestätigung auch darin, dass offenbar

bereits am selben Tag, dem 21. September 2011, feststand, dass am 27. September 2011, also sechs Tage später, die Verlegung in die Klinik I. _____ stattfinden würde, wie sich dem medizinischen Verlaufsjournal entnehmen lässt (Urk. 42 pag. 045).

3.3.5. Die von den Beschuldigten erwähnten – und für die Zeit ab der Präsenz von allen drei Beschuldigten im Wesentlichen übereinstimmenden – Aussagen zu ihren Bemühungen, den Beschuldigten rasch in eine geeignete Institution zu verbringen und damit die Fixation aufheben zu können, sind glaubhaft. Sie decken sich – wie vorne mit Hinweisen auf die entsprechenden Stellen ausgeführt wurde – mit den Akten. Dass die Verlegung bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Es finden sich keine Hinweise dafür, dass es einen anderen als den von den Beschuldigten und Prof. Dr. S. _____ angeführten Grund, nämlich die mangelnde Verfügbarkeit an freien Plätzen in der PUK I. _____, gab. Die Darstellung des Beschuldigten D. _____, wonach die Klinik in Q. _____ erst später eröffnet habe, findet Bestätigung in einem Eintrag vom 16. September 2011 im medizinischen Verlaufsjournal (Urk. 42, pag. 046). Dass der – zu Beginn des Aufenthalts des Privatklägers ohne die Beschuldigten B. _____ und D. _____ anwesende – Beschuldigte C. _____ nicht unmittelbar nach Eintritt des Privatklägers in der PUK sofort auf eine Verlegung drängte, was der Privatkläger kritisiert (Urk. 173 S. 7), kann dem Beschuldigten C. _____ nicht zum Vorwurf gemacht werden, zumal zunächst eine Untersuchung des Privatklägers zu erfolgen hatte und vor allem auch – gestützt auf die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Privatklägers in der PUK im Sommer 2011 – die Hoffnung auf eine Verbesserung des Zustands und damit verbunden auf mildere Massnahmen bestand, welche Hoffnung sich allerdings zerschlug (siehe vorne, E. III.3.2.3.1. g). Im Gegenteil ist es nachvollziehbar, dass der Beschuldigte C. _____ angesichts des bloss zweitägigen Aufenthalts des Privatklägers im Juli 2011 sich erhoffte, dass auch der zweite Aufenthalt des Privatklägers nicht von langer Dauer würde sein müssen. Als er erkannte, dass dies nicht möglich war, wirkte er auf die Organisation einer Verlegung in die I. _____ hin. Die Beschuldigten haben im Weiteren übereinstimmend dargelegt haben, dass auch eine intensivere bzw. mit mehr Nachdruck geführte Kontaktauf-

nahme mit den Verantwortlichen der Klinik I._____ zu keiner rascheren Verlegung geführt hätte (Urk. 170 S. 23; Urk. 171 S. 6; Urk. 172 S. 5 f.). Diese Darstellung kann ihnen nicht widerlegt werden.

3.3.6. Im Sinne eines Fazits lässt sich – zunächst rekapitulierend – festhalten, dass die Fixierung unmittelbar nach dem Eintritt verhältnismässig war, da vor Ort keine verhältnismässigere – sprich geeignete, aber mildere – Massnahme, namentlich in Form eines sicheren Isolationszimmers, zur Verfügung stand. Auch im Verlauf des Aufenthalts des Privatklägers bestand in der PUK kein geeignetes, aber milderes Mittel als Alternative. Sodann ist festzuhalten, dass die Fixierung vorliegend angesichts der erwähnten Gefahren und damit zum Schutz des öffentlichen Interesses der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. der körperlichen Integrität Dritter auch im engeren Sinne verhältnismässig war. In Anbetracht der Schwere des Eingriffs und in Nachachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips waren die in die Behandlung involvierten Ärzte – und damit insbesondere auch der Beschuldigte C._____ als verantwortlicher Arzt – verpflichtet, so rasch wie möglich für eine alternative Unterbringung in einer genügend sicheren Isolationszelle zu sorgen, falls nötig auch ausserhalb der eigenen Institution. Dass solche Alternativen bestanden, zeigt alleine schon der Umstand, dass später eine Verlegung in die Klinik I._____ gelang. Dass die Organisation dieser Verlegung fast zwei Wochen in Anspruch nahm, mag auf den ersten Blick erstaunen. Wohl ist bekannt, dass die PUK keine Klinik für Patienten mit einem forensischen Hintergrund war bzw. ist (anstelle vieler: Urk. 170 S. 2; Urk. 171 S. 2; Urk. 171 S. 5) und es damals in der ganzen Deutschschweiz keine besondere jugendforensische Einrichtung gab (Urk. 5/5 S. 7), weshalb für den Privatkläger zuerst eine massgeschneiderte Einzelfalllösung gesucht werden musste. Dies machte den Einbezug weiterer Amtsstellen nötig und war entsprechend aufwändig und zeitintensiv. Zudem gibt es, wie bereits erwähnt (siehe vorne, E. III.3.3.3.), keinerlei Hinweise darauf, dass andere Gründe zu einer zeitlichen Verzögerung führten. Ob eine Verlegung in eine andere Institution als die Klinik I._____ oder generell eine mildere Alternative zur Fixierung konkret bestanden hätte, wurde in der Untersuchung nicht abgeklärt. Dieser Mangel der Untersuchung lässt sich aufgrund der sehr lange zurückliegenden Ereignisse – selbst durch die heutige Einholung eines weiteren

Gutachtens oder anderer Beweiserhebungen – nicht mehr beheben. Somit bleibt es dabei, dass sich den Akten nicht entnehmen lässt, dass den Beschuldigten damals konkrete Handlungsalternativen zur Verfügung standen. Soweit die Vorbringen der Vertretung des Privatklägers nicht bereits durch die vorstehenden Erwägungen widerlegt wurden, vermögen sie im Übrigen nichts an dieser Einschätzung zu ändern. Insbesondere war der von der Vertretung des Privatklägers vorgebrachte Umstand, dass die Fixation des Beschuldigten nicht stündlich von einem Arzt überprüft wurde (Urk. 173 S. 6; Prot. II S. 14) nicht kausal für deren Aufrechterhaltung: Wie erwähnt (siehe vorne, E. II.3.3.), wurde der Beschuldigte 1:1 überwacht von Pflegenden, womit er sich gegenüber einer Person der Klinik von der Fremd- und/oder Selbstgefährdung hätte distanzieren können, was zu einer Re-Evaluation der Situation bzw. Massnahme geführt hätte, worauf der Beschuldigte C._____ zu Recht hinwies (Urk. 170 S. 32). Dass die Beschuldigten die Freiheit des Beschuldigten nicht übermässig beschränkten bzw. beschränken wollten, zeigt sich – neben ihren Bemühungen rund um die Verlegung – daran, dass sie sofort in einstündige Freigänge des Beschuldigten im Gefängnis N._____ einwilligten bzw. dagegen nicht opponierten, als feststand, dass die Polizei ein Aufgebot zur Begleitung des Beschuldigten stellen würde, wobei aus dem medizinischen Verlaufsjournal erhellt, dass der Beschuldigte C._____ sich gemeinsam mit Mitarbeitern in der PUK aktiv um die Ermöglichung dieser Freigänge bemüht hatte (Urk. 5/1 S. 7; Urk. 33/16/6; Urk. 170 S. 24; Urk. 171 S. 5 f.; Urk. 172 S. 8; Urk. 42 pag. 044 f.). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gemäss der Darstellung der Beschuldigten, die im Einklang steht mit dem aus sich den Akten ergebenden Bild und der Aussage von Prof. S._____, auch der beigezogene Forensiker der Klinik I._____, Dr. O._____, der den Privatkläger in der PUK visitierte, die Einschätzung der Beschuldigten bejahte und deren Vorgehen befürwortete (Urk. 170 S. 14 f., 18; Urk. 171 S. 4; Urk. 172 S. 4; Urk. 42 pag. 045, 071). Nach dem Gesagten ist die Fixierung somit insgesamt, d.h. über die gesamte Zeitdauer, als verhältnismässig zu qualifizieren.

3.4. Absoluter Schutz des Kerngehalts des Grundrechts

Abschliessend bleibt zu überprüfen, ob durch die Fixierung der Kerngehalt der Grundrechte verletzt wurde. Denn der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV). Eine solche Verletzung des Kerngehalts der Grundrechte bildet beispielsweise die Verwendung von Lügendetektoren, Wahrheitsseren, der Narkoanalyse oder der Folter. Solche Mittel dürfen im Rechtsstaat selbst in Ausnahmefällen oder zu dessen Selbstverteidigung nicht eingesetzt werden (HÄFELIN et al., a.a.O., N 324). Wie sich aus der vorgehenden beispielhaften Aufzählung ergibt, sind es bestimmte Methoden, welche eine Verletzung des Kerngehalts zur Folge haben und deshalb als solche absolut unzulässig sind. Dazu zählt die Fixation jedoch nicht, da sie nicht unter allen Umständen unzulässig ist. Selbst wenn vorliegend mit der Fixation der Kerngehalt des Grundrechts auf persönliche Freiheit "betroffen" bzw. "berührt" gewesen wäre, so wäre zu beachten, dass dies nicht mit einer (unter dem Blickwinkel von Art. 36 Abs. 4 BV unzulässigen) völligen Entleerung des Kerngehalts gleichzusetzen wäre (vgl. dazu BGE 126 I 112 E. 3.a f.; 124 I 304 E. 4.a.).

4. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Fixierung als Form der Einschränkung der Freiheitsrechte des Privatklägers gerechtfertigt war. Sie stützte sich auf eine gesetzliche Grundlage und war verhältnismässig.

5. Notwehr / Notstand

Aufgrund des eben Ausgeführten ist nicht weiter darauf einzugehen, ob zum Tatzeitpunkt eine Notwehr- oder Notstandssituation vorlag.

6. Fazit

6.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Beschuldigten gestützt auf eine rechtliche Grundlage und verhältnismässig gehandelt haben.

Mangels risikoarmer und zulässiger Alternativen stand nur noch eine Fixation zur Verfügung. Die Beschuldigten befanden sich in einer sogenannten rechtfertigenden Pflichtenkollision. Davon wird gesprochen, wenn in einer bestimmten Situati-

on zwei strafrechtliche Rechtspflichten so zusammentreffen, dass ihr Adressat keine von beiden vollständig erfüllen kann, ohne dadurch gleichzeitig eine dieser Pflichten zu verletzen. In einem solchen Fall ist das Handeln gerechtfertigt, wenn der Täter die höherwertige auf Kosten der anderen konkurrierenden Pflicht erfüllt (vgl. BGE 130 IV 19 mit angegebenen früheren Entscheiden des Bundesgerichts).

Ihr Handeln stützte sich auf einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund. Die Freiheitsberaubung war somit nicht unrechtmässig im Sinne von Art. 183 StGB, bzw. es handelten die Beschuldigten wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt im Sinne von Art. 14 StGB. Aus diesem Grund sind die Beschuldigten freizusprechen.

6.2. Bei diesem Ausgang kann offen gelassen werden, ob die Anklageschrift überhaupt die sich aus dem Anklageprinzip, das namentlich aus Art. 9 Abs. 1 und Art. 325 StPO abgeleitet wird, ergebenden Anforderungen an die Umgrenzung und Information erfüllt. Gleichwohl drängt es sich, die Frage der Wahrung des Anklageprinzips in der gebotenen Kürze zu thematisieren.

6.2.1. Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2.; 141 IV 132 E. 3.4.1.; je m.H.). Die beschuldigte Person muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Das bedingt eine hinreichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (BGE 143 IV 63 E. 2.2., m.H.).

6.2.2. Die Anklage wirft den Beschuldigten zwar erkennbar und hinreichend deutlich die 13-tägige Fixation vor und behauptet, diese sei unrechtmässig bzw.

unverhältnismässig gewesen. Im Strafprozess läge es trotz allem grundsätzlich an der Anklägerin zu behaupten und zu beweisen, dass mildere Massnahmen zu ergreifen gewesen wären. Die pauschale Behauptung der Unrechtmässigkeit bzw. Unverhältnismässigkeit und der Vorwurf, eine Isolation sei nicht in Betracht gezogen worden, dürften in diesem Zusammenhang nicht genügen. Vielmehr wäre wohl zu verlangen, dass diese mildereren Massnahmen in der Anklage zu nennen sind und – obschon kein Unterlassen angeklagt ist – der Vorwurf erhoben wird, dass die Alternativen den Beschuldigten bekannt waren, von diesen aber (wis-sentlich und willentlich) nicht ergriffen wurden, zumal ja – wie eingangs dieses Abschnitts erwähnt – erstellt sein muss, dass andere geeignete, aber mildere Mit-tel existiert hätten. Entsprechende Ausführungen fehlen indes in der Anklage-schrift. Bezeichnenderweise wurden die Beschuldigten denn auch im Gerichtsver-fahren namentlich mit dem Vorwurf konfrontiert, sie hätten früher bzw. längere Hofgänge oder ein Polizeiaufgebot zur Bewachung des Beschuldigten organisie-ren sollen, welcher Vorwurf in der Anklageschrift nicht formuliert wird. Ob diese fehlenden Behauptungen eine Verletzung des Anklageprinzips zur Folge haben, braucht – wie erwähnt (siehe vorne, E. III.6.2.) – vorliegend nicht entscheiden zu werden. Nicht zu verkennen ist dabei allerdings, dass es nicht zu erstaunen ver-mag, dass es der Anklageschrift an solchen Ausführungen mangelt. Niemand kann im heutigen Zeitpunkt mit Sicherheit sagen, in welchem quantitativen oder zeitlichen Ausmass Lockerungen der Fixation möglich gewesen wären, ohne dass es zu einem Zwischenfall gekommen wäre. Hier befindet man sich im Bereich rei-ner Spekulationen. Der Anklagebehörde kann deshalb kein Vorwurf gemacht werden, dass sie nicht irgendwelche unbelegten Hypothesen in den Raum stellte.

6.3. Da es sich vorliegend um einen sehr besonderen Fall handelt, erscheint es angezeigt, Folgendes zu bemerken: Vorliegend steht ausser Frage, dass die 13-tägige Fixierung des damals 16-jährigen Privatklägers unter moralischen bzw. ethischen Gesichtspunkten als inakzeptabel und erlittenes Unrecht zu bezeichnen ist. Es ist äusserst bedauerlich, dass der Privatkläger im Jahr 2011 während so langer Zeit fixiert wurde, welcher Umstand darauf zurückzuführen ist, dass es im damaligen Zeitpunkt keine andere geeignete Institution, das heisst eine foren-sisch-psychiatrische Einrichtung für Jugendliche, gab, in welche der Privatkläger

vom Gefängnis aus sofort hätte verlegt werden können. Mit Blick auf die in diesem Verfahren interessierende strafrechtliche Verantwortung eines jeden Beschuldigten bleibt es indes dabei, dass die Beschuldigten sich keines Delikts schuldig gemacht haben. Für den Umstand, dass damals kein forensisch-psychiatrisches Angebot für alle Bevölkerungsgruppen bestand, waren sie nicht verantwortlich. Weiter ist in diesem Verfahren nicht zu prüfen, ob der Kanton Zürich aufgrund des damals beschränkten Behandlungsangebots völker-, bundes- und/oder kantonale rechtliche Verpflichtungen vernachlässigt hat.

IV. Verletzung des Beschleunigungsgebots

1. Wie bereits vor Vorinstanz (Urk. 114 S. 3) beantragt der Privatkläger, es sei festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde (Urk. 173 S. 1). Die Vorinstanz und die Anklägerin erachten das Beschleunigungsgebot als nicht verletzt (Urk. 130 S. 61; Urk. 174).

2. Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Art. 6 Ziff. 1 EMRK vermittelt diesbezüglich keinen weitergehenden Schutz als Art. 29 Abs. 1 BV. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1., m.H.). Wie der Vertreter des Privatklägers zutreffend vorbringt (Urk. 173 S. 12), hat auch der Privatkläger (gestützt auf Art. 29 Abs. 1 BV sowie Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b und Art. 109 Abs. 2 StPO) Anspruch darauf, dass seine Eingaben und Parteianträge innert angemessener Frist behandelt werden und das Strafverfahren ohne unbegründete Verzögerung vorangetrieben wird (Urteil des Bundesgerichts

1B_55/2017 vom 24. Mai 2017 E. 4.). Ist das Beschleunigungsgebot verletzt, so fallen in Betracht die Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung bei der Strafzumessung, die Schuldigsprechung unter gleichzeitigem Strafverzicht oder in extremen Fällen – als ultima ratio – die Einstellung des Verfahrens (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1., m.H.). Die (alleinige) Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots im Dispositiv wird als Möglichkeit einer moralischen Wiedergutmachung anerkannt (BGE 143 IV 373 E. 1.4.2.).

3. Vorliegend sind zwischen Anzeigerstattung Ende September 2011 (Urk. 1 S. 3) und Anklageerhebung Ende März 2020 (Urk. 41) rund achteinhalb Jahre verstrichen, zwischen Anzeigerstattung und heutigem Berufungsurteil sogar mehr als zehn Jahre. Beide Zeitspannen sind als sehr lang zu qualifizieren. Dem Vertreter des Privatklägers beipflichtend (Urk. 173 S. 12) ist zu bemerken, dass der Sachverhalt überschaubar war und – mit Ausnahme der Einholung des Gutachtens – keine komplexen und/oder aufwändige Untersuchungshandlungen erforderlich waren. Die Einholung des Gutachtens vermag die lange Verfahrensdauer nicht zu rechtfertigen. Weiter lassen sich den Akten Bearbeitungslücken entnehmen (so z.B. in der Zeit nach der Anzeigerstattung und in der Zeit nach dem Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts betreffend die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung). Im Lichte aller Umstände ist die Verfahrensdauer als überlang zu bezeichnen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass im vorliegenden Verfahren der Privatkläger keine adhäsionsweisen Zivilforderungen geltend machen konnte (vgl. BGE 141 IV 380 E. 2.3., m.H.) und das Staatshaftungsverfahren vor dem Hintergrund der Hängigkeit dieses Strafverfahrens sistiert wurde (Urk. 168), womit sich die überlange Verfahrensdauer auf die beförderliche Behandlung des Staatshaftungsanspruchs auswirkt, was einen tatsächlichen Nachteil für den Privatkläger darstellt. Ein Interesse des Privatklägers an der Feststellung, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde, ist bei dieser Sachlage zu bejahen. Es ist festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kostenfolgen

1.1. Zu den Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens: Die Beschuldigten werden heute wie bereits vor Vorinstanz vollumfänglich freigesprochen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung sowie des erstinstanzlichen Verfahrens grundsätzlich auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO). Den Beschuldigten könnten die Kosten einzig dann auferlegt werden, wenn sie die Einleitung des Verfahrens schuldhaft und rechtswidrig bewirkt bzw. dessen Durchführung erschwert hätten (Art. 426 Abs. 2 StPO). Um davon ausgehen zu können, werden qualifiziert rechtswidrige Verstösse vorausgesetzt (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung – Praxiskommentar, 3. Aufl. 2017, Art. 426 N 6), welche vorliegend nicht gegeben sind. Auch eine durch die Beschuldigten bewirkte Erschwerung des Verfahrens ist vorliegend nicht ersichtlich. Auf der anderen Seite ist auch keine mutwillige oder grobfahrlässige Einleitung des Verfahrens durch den Privatkläger (vgl. Art. 427 Abs. 2 StPO) erkennbar, weshalb auch diesem für das erstinstanzliche Verfahren keine Kosten auferlegt werden können. Daraus ergibt sich, dass die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositiv-Ziffer 4) zu bestätigen ist. Dabei ist festzuhalten, dass dies auch die Kosten von Fr. 3'000.-- und Fr. 1'200.-- der Verfahren der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich, Geschäfts-Nrn. UE160007-O und UH180270-O, betrifft. In den Beschlüssen vom 27. September 2016 und 13. September 2018 wurde die Regelung der Kostenaufgabe je dem Endentscheid vorbehalten (Urk. 23/12 S. 35; Urk. 30/13 S. 13). Diese Kosten sind ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen.

1.2. Zu den Kosten des Berufungsverfahrens: Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG unter Berücksichtigung des Aufwands auf Fr. 6'000.-- festzusetzen. Die Parteien tragen die Kosten im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend haben sowohl der Privatkläger als auch die Anklägerin Berufung erhoben. Sie gelten beide als unterliegend (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO, Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Demnach sind die Kosten des Beru-

fungsverfahrens zur Hälfte dem Privatkläger aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2. Entschädigungsfolgen

2.1. Zur Prozessentschädigung im Allgemeinen: Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Zu den unter diesem Titel zu entschädigenden Aufwendungen der beschuldigten Person gehören primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn eine anwaltliche Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war und der Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt waren (dazu etwa WEHRENBURG/FRANK, in: Niggli et al. [Hrsg.], a.a.O., Art. 429 N 13 ff., m.w.H.). Die Höhe der Entschädigung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010 (LS 215.3). Gemäss deren § 1 Abs. 1 regelt die AnwGebV die von den Justizbehörden festzusetzenden Vergütungen für die Parteivertretung durch Anwältinnen und Anwälte vor den Schlichtungsbehörden, den Zivilgerichten und den Strafbehörden. Gemäss § 16 Abs. 1 AnwGebV bemisst sich die Gebühr im Vorverfahren im Sinne der Art. 299 ff. StPO nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung, wobei die Ansätze gemäss § 3 der AnwGebV gelten, d.h. in der Regel Fr. 150.-- bis Fr. 350.-- pro Stunde betragen. Zu entschädigen sind ferner auch die notwendigen Auslagen (§ 22 Abs. 1 AnwGebV). Zumindest dem Grunde nach werden diese Verteidigungskosten – innerhalb des gesetzlichen Rahmens der AnwGebV – voll entschädigt. Jedoch müssen die Verteidigungskosten verhältnismässig bzw. angemessen sein, d.h. der Aufwand der Verteidigung muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen (WEHRENBURG/FRANK, in: Niggli et al. [Hrsg.], a.a.O., N 13 und 15 zu Art. 429 StPO, m.w.H.). Im Strafprozess bemisst sich das Honorar nicht nach dem Aufwand, sondern es ist eine Grundgebühr festzulegen, welche in der Regel zwischen Fr. 1000.-- und Fr. 28'000.-- beträgt (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich die Gebühr gemäss § 2 AnwGebV nach der Bedeu-

tung des Falls, der Verantwortung des Anwalts, dem notwendigen Zeitaufwand des Anwalts sowie der Schwierigkeit des Falls. Nach zürcherischer Praxis ist eine Honorarnote des Privatverteidigers sodann im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und des Gebots zur Schadensminderung auf ihre Angemessenheit zu prüfen (ZR 101 Nr. 19; ZR 102 Nr. 49; ZR 107 Nr. 74). Bei der Bemessung einer Entschädigung für Prozesskosten ist der Staat jedenfalls nicht an privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Anwalt und Klient gebunden.

2.2. Zu den Prozessentschädigungen im erstinstanzlichen Verfahren: Strafverfahren stellen erst recht bei unbescholtenen Bürgern eine sehr hohe Belastung dar. Diese Problematik wurde vorliegend durch die übermässig lange Verfahrensdauer zusätzlich verschärft. Zudem wirft die Anklage den Beschuldigten ein erhebliches Fehlverhalten in einem zentralen Punkt ihrer beruflichen Tätigkeit vor, was die Bedeutung des Falles und die Verantwortung der Verteidiger zusätzlich erhöhte. Der Beizug eines Rechtsanwalts durch jeden Beschuldigten erschien aufgrund der Vorwürfe als sachlich geboten. Gleichzeitig bot der Fall Schwierigkeiten, die von den Beschuldigten – allein auf sich gestellt – nicht zu bewältigen gewesen wären. Was die konkrete Höhe der Prozessentschädigungen anbelangt, so machten im Berufungsverfahren weder die Beschuldigten noch der Privatkläger (substantiierte) Einwände gegen deren Festsetzung geltend. Die Vorinstanz hat, wenn auch in knapper Form, das Abweichen von den gestellten Anträgen begründet und die festgelegten Entschädigungen sind insbesondere im Lichte der zusätzlich geführten Beschwerdeverfahren, welche Aufwendungen mit den Pauschalen ebenfalls abgegolten wurden, nicht zu beanstanden. Die zugesprochenen Entschädigungen für das erstinstanzliche Verfahren (Dispositiv-Ziffern 5-7) sind somit zu bestätigen.

2.3. Zur Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers im Berufungsverfahren: Diese richtet sich sinngemäss nach Art. 135 StPO (Art. 138 StPO) und damit nach § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV (vgl. § 18 Abs. 1 AnwGebV; siehe vorne, E. V.2.1.). Rechtsanwalt lic. iur. W. _____ beantragt eine Entschädigung von Fr. 14'210.40 (inkl. Auslagen und MwSt.) (vgl. Urk. 169). Der geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen und grundsätzlich angemessen.

Zwar hat der Rechtsvertreter in seiner Honorarnote zwei Positionen von fünf Stunden für Aufwand nach der Berufungsverhandlung handschriftlich gestrichen und als "offen" bezeichnet, was zu einer tieferen Entschädigung führen würde. Der für diesen beiden Positionen geschätzte Aufwand erscheint aber realistisch. Da zudem der Aufwand für die Berufungsverhandlung (inklusive Urteilseröffnung) etwas höher ausfiel, als der Rechtsvertreter in der Honorarnote geschätzt hatte, ist eine pauschale Entschädigung von Fr. 14'500.-- angemessen. Nach dem Gesagten ist Rechtsanwalt lic. iur. W._____ für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 14'500.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Diese Kosten sind zur Hälfte einstweilen und zur Hälfte definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO die Rückzahlungspflicht des Privatklägers für den hälftigen Betrag.

2.4. Zu den Prozessentschädigungen im Berufungsverfahren: Es gelten dieselben Bemessungsgrundlagen wie im erstinstanzlichen Verfahren (§ 18 Abs. 1 AnwGebV; siehe vorne, E. V.2.1.). Die Beschuldigten beantragen Prozessentschädigungen und beziffern diese in ihren Honorarnoten auf Fr. 16'190.65 (inkl. Auslagen und MwSt.; Verteidigung des Beschuldigten C.____; Urk. 176), Fr. 13'537.45 (inkl. Auslagen und MwSt., wobei die Schätzung des gesamten Aufwands [Teilnahme und Weg] für die Berufungsverhandlung [inklusive Urteilseröffnung] mehrere Stunden zu tief ist; Urk. 178; Verteidigung des Beschuldigten B.____) bzw. Fr. 17'881.10 (inkl. Auslagen und MwSt.; Urk. 180; Verteidigung des Beschuldigten D.____). Die Voraussetzungen für den Beizug eines Verteidigers lagen bei jedem Beschuldigten auch im Berufungsverfahren vor. Ausgangsgemäss haben die Beschuldigten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Bemessungsfaktoren sind bei allen drei Beschuldigten dieselben. Auch im Berufungsverfahren sahen sich die Beschuldigten mit schwerwiegenden Vorwürfen konfrontiert. Nicht ausser gelassen werden kann aber, dass der zeitliche Aufwand für das Berufungsverfahren vergleichsweise bescheiden war. Weder kam es beweismässig zu Weiterungen noch stellten sich andere Rechtsfragen als im erstinstanzlichen Verfahren. Mit einer pauschalen Entschädigung von Fr. 14'500.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) wird der notwendige Aufwand eines jeden

erbetenen Verteidigers im Berufungsverfahren entschädigt. Ausgangsgemäss sind diese Entschädigungen je zur Hälfte durch den Privatkläger und die Gerichtskasse zu leisten.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 27. August 2020 wird nicht eingetreten.
2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 26. August 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird erkannt:

1. - 7. [...]
 8. Rechtsanwalt lic. iur. W._____ wird für seine Bemühungen und Auslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers mit CHF 23'518.65 (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt."
 9. [Mitteilungen]
 10. [Rechtsmittel]"
3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte B._____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Der Beschuldigte C._____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
3. Der Beschuldigte D._____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
4. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.
5. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Dispositiv-Ziffern 4-7) wird bestätigt.

6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 14'500.00 unentgeltliche Vertretung Privatkläger
7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, werden dem Privatkläger zur Hälfte auferlegt und im übrigen Umfang auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers werden zur Hälfte einstweilen und zur Hälfte definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Privatklägers bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO für den hälftigen Betrag vorbehalten.
8. Dem Beschuldigten B._____ wird für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 14'500.-- für anwaltliche Verteidigung zugesprochen.
9. Dem Beschuldigten C._____ wird für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 14'500.-- für anwaltliche Verteidigung zugesprochen.
10. Dem Beschuldigten D._____ wird für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 14'500.-- für anwaltliche Verteidigung zugesprochen.
11. Die Prozessentschädigungen gemäss den Ziffern 8-10 sind zur Hälfte durch den Privatkläger und zur Hälfte durch die Gerichtskasse zu leisten.
12. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die Verteidigung des Beschuldigten B._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
 - die Verteidigung des Beschuldigten C._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten C._____;
 - die Verteidigung des Beschuldigten D._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
 - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich;

- die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers für sich und zuhanden des Privatklägers;

und hernach als begründetes Urteil an

- die Verteidigung des Beschuldigten B._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Verteidigung des Beschuldigten C._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Verteidigung des Beschuldigten D._____ im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich;
- die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers;

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Vorinstanz
- die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA-Verordnung, unter Beilage einer Kopie von Urk. 131, betreffend den Beschuldigten B._____;
- die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA-Verordnung, unter Beilage einer Kopie von Urk. 132, betreffend den Beschuldigten C._____;
- die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA-Verordnung, unter Beilage einer Kopie von Urk. 133, betreffend den Beschuldigten D._____;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG, betreffend den Beschuldigten B._____;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG, betreffend den Beschuldigten C._____;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG, betreffend den Beschuldigten D._____;
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, betreffend den Beschuldigten B._____;

- das Obergericht des Kantons Zürich, Zentrales Inkasso
13. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 29. Oktober 2021

Der Präsident:

lic. iur. B. Gut

Der Gerichtsschreiber:

MLaw S. Solms